

Nachfolgend wird die ab 1. August 2016 geltende Fassung der Dienst- und Vergütungsordnung für Ständige Diakone in den bayerischen Diözesen bekannt gemacht:

**Dienst- und Vergütungsordnung für Ständige Diakone
in den bayerischen Diözesen**

Vom 1. Juli 2008

Übersicht

Präambel

Teil I

Grundlegende Bestimmungen

1. Beruf und kirchliche Stellung	Abschnitt 1
– Das kirchliche Amt	Abschnitt 1.1
– Der Dienst des Diakons	Abschnitt 1.2
– Die Einheit des kirchlichen Amtes	Abschnitt 1.3
– Bezugsperson für Gemeinden	Abschnitt 1.4
– Einsatz des Diakons übergemeindlich/ kategorial	Abschnitt 1.5
2. Berufliche Aufgabenbereiche	Abschnitt 2
– Bruderdienst	Abschnitt 2.1
– Verkündigung	Abschnitt 2.2
– Liturgischer Dienst	Abschnitt 2.3
3. Voraussetzungen für den Dienst	Abschnitt 3
– Religiöse und kirchliche Voraussetzungen	Abschnitt 3.1
– Menschliche Voraussetzungen	Abschnitt 3.2
– Fachliche Voraussetzungen	Abschnitt 3.3
– Kirchenrechtliche Voraussetzungen	Abschnitt 3.4
– Lebensform	Abschnitt 3.5
– Einverständnis der Ehefrau	Abschnitt 3.6
– Referenzen	Abschnitt 3.7
4. Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung – Organisationsstrukturen	Abschnitt 4 Abschnitt 4
	(+ Anlage 3)
– Diakonatskreise	Abschnitt 4.1.1/2
– Diakonenkreise	Abschnitt 4.1.3
5. Zulassungsschritte zur Diakonenweihe	Abschnitt 4.2
– Aufnahme in den Diakonatskreis	Abschnitt 4.2.1
– Übertragung der Dienste	Abschnitt 4.2.2
– Aufnahme unter den Kandidaten (Admission)	Abschnitt 4.2.3
– Weihegesuch/Skrutinium	Abschnitt 4.2.4
– Weiheexerzitien	Abschnitt 4.2.5

- | | |
|---|-----------------|
| 6. Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung des
Diakons mit Zivilberuf | Abschnitt 4.3 |
| – Phasen und Elemente der Bildung | Abschnitt 4.3 |
| – Ausbildung zum Diakon mit Zivilberuf | Abschnitt 4.3.1 |
| – Fortbildung des Diakons mit Zivilberuf | Abschnitt 4.3.2 |
| 7. Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung des
Hauptberuflichen Diakons | Abschnitt 4.4 |
| – Phasen und Elemente der Bildung | Abschnitt 4.4 |
| – Zugangswege | Abschnitt 4.4.1 |
| – Fortbildung | Abschnitt 4.4.2 |

Teil II

Dienstrechtliche Bestimmungen

- | | |
|---|--------------------------------------|
| 1. Dienstrechtliche Grundlagen | |
| – Rechtsnatur des kirchlichen Dienstverhältnisses | § 1 |
| – Anzuwendende Vorschriften | § 2 |
| – Dienstverhältnis und Tätigkeitsformen des Diakonats | § 3 |
| – Der hauptberufliche Diakon | § 4 |
| – Der Diakon mit Zivilberuf | § 5 |
| – Änderung der Tätigkeitsform | § 6 |
| – Unvereinbarkeit von Tätigkeiten, Nebentätigkeiten | § 7 |
| – Wechsel des kirchlichen Dienstverhältnisses | § 8 |
| – Beendigung des kirchlichen Dienstverhältnisses | § 9 |
| 2. Dienstrechtliche Einzelbestimmungen | |
| – Ernennung | § 10 |
| – Aufgabenumschreibung | § 11 |
| – Versetzung | § 12 |
| – Zeitliche Gestaltung des Dienstes | § 13 |
| – Fortbildung | § 14 |
| – Urlaub, Dienstbefreiung | § 15 (+ Anlage 2) |
| – Gemeinschaft mit Priestern und anderen
Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen
Dienst | § 16 |
| – Diakonenkreis, Standesvereinigung | § 17 |
| – Beschwerden, Konfliktlösung | § 18 |
| – Dauer des Dienstes | § 19 |
| 3. Vergütung und Versorgung der hauptberuflichen
Diakone | |
| – Vergütung | §§ 20 bis 24 (+
Anlagen 1 und 1a) |
| – Vergütung im Krankheitsfall | § 25 |
| – Berechnung und Auszahlung der Vergütung | § 26 |
| – Krankenversicherung, Beihilfe | § 27 |

– Versorgung	§ 28
– Ausschlussfrist	§ 29
– Übergangsbestimmungen/Überleitung	§ 30

Präambel

In Umsetzung der am 24. Februar 1994 von den deutschen Bischöfen verabschiedeten, am 20./21. Juni 2011 geänderten und am 19. Mai 2015 von der Kongregation für den Klerus approbierten „Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“¹ wird für die Diakone in den bayerischen Diözesen folgende Dienst- und Vergütungsordnung erlassen².

Teil I

Grundlegende Bestimmungen

1. Beruf und kirchliche Stellung

1.1 Das sakramentale Amt vollzieht in seiner dreifachen Ausformung von Episkopat, Presbyterat und Diakonat öffentlich im Namen Christi den Auftrag der Verkündigung des Gotteswortes, der Heiligung der Gläubigen und des Bruderdienstes. Bischöfen, Priestern und Diakonen ist es aufgegeben, in amtlicher Vollmacht durch ihr Wort und ihr Tun den Herrn zu vergegenwärtigen, der „gekommen ist, nicht um sich bedienen zu lassen, sondern um zu dienen“ (Mk 10,45), und alle zum Dienen berufen hat.

Es gibt viele Dienste in der Kirche, durch die der Herr seine Kirche aufbaut. Dem Diakonat, „der in der Kirche stets in hohem Ansehen gestanden hat“ (Ad Pascendum), ist es eigen, dass er dem kirchlichen Amt zugehört. Dieser Dienst setzt eine spezifische Berufung voraus; er wird durch die Spendung des Weihesakramentes übertragen. Gebet und Handauflegung des Bischofs verleihen dem Diakon über Taufe und Firmung hinaus eine besondere Gabe des Geistes. Das Zweite Vatikanische Konzil hat den Diakonat als festen und dauerhaften Lebensstand erneuert: „Denn es ist angebracht, dass Männer, die tatsächlich einen diakonalen Dienst ausüben, ... durch die von den Aposteln her überlieferte Handauflegung gestärkt und dem Altare enger verbunden werden, damit sie ihren Dienst mit Hilfe der sakramentalen Diakonatsgnade wirksamer erfüllen können“ (Ad Gentes Nummer 16; vgl. Sacrum Diaconatus Ordinem, Einführung). Der Diakon ist Zeichen des dienenden Christus und der dienenden Kirche. Aus der sakramentalen Verbindung mit Christus soll er „dem Volk Gottes in der Diakonie der Liturgie, des Wortes und der christlichen Bruderliebe in Gemeinschaft mit dem Bischof und seinem Presbyterium“ (Lumen Gentium Nummer 29) dienen. Mit dem Priester gilt der Diakon seit alters her als Helfer des Bischofs (vgl. Lumen Gentium Nummer

¹ Die deutschen Bischöfe, Heft 101, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn, 2016.

² Weitere Grundlagen sind:

- Grundnormen für die Ausbildung der Ständigen Diakone.

- Direktorium für den Dienst und das Leben der Ständigen Diakone.

Beide veröffentlicht in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls vom 22. Februar 1998 (Heft Nr. 132).

Die Empfehlungen der Deutschen Bischofskonferenz vom 22./23. November 1999 zur Umsetzung der römischen „Grundnormen“ und des römischen „Direktoriums“.

20). Seine Aufgaben werden ihm vom Diözesanbischof übertragen (vgl. *Sacrum Diaconatus Ordinem* Nummer 22).

In dieser Hinsicht ist der Diakonat ein wesentlicher Beitrag in der Sendung der ganzen Kirche (*Ratio fundamentalis* Nummer 4). In den diözesanen Ausbildungs- bzw. Dienstordnungen muss dies ausdrücklich beachtet werden.

- 1.2 Seinen spezifischen Dienst nimmt der Diakon kraft des Weihesakramentes in amtlicher Sendung und Vollmacht wahr. Der *Codex Iuris Canonici* bestimmt: „Durch das Sakrament der Weihe werden kraft göttlicher Weisung aus dem Kreis der Gläubigen einige mittels eines untülbaren Prägемals, mit dem sie gezeichnet werden, zu geistlichen Amtsträgern bestellt; sie werden ja dazu geweiht und bestimmt, entsprechend ihrer jeweiligen Weihestufe dem Volk Gottes unter einem neuen und einzigartigen Titel zu Dienste zu sein“ (can. 1008). „Die Weihen sind Episkopat, Presbyterat und Diakonat“ (can. 1009 § 1). „Die die Bischofsweihe oder die Priesterweihe empfangen haben, erhalten die Sendung und die Vollmacht, in der Person Christi, des Hauptes, zu handeln; die Diakone hingegen die Kraft, dem Volk Gottes in der Diakonie der Liturgie, des Wortes und der Liebe zu dienen“ (can. 1009 § 3). Innerhalb der einen Sendung des kirchlichen Amtes kommt es dem Diakon zu, die Liebe Christi zu denen hinzutragen, die einer Hilfe besonders bedürfen. Alle seine „Aufgaben sind in vollkommener Gemeinschaft mit dem Bischof und seinem Presbyterium auszuüben“ (*Sacrum Diaconatus Ordinem* Nummer 23). Für seinen Gemeindedienst ist der Diakon dem Priester verantwortlich, der am betreffenden Ort die Leitung der Seelsorge hat; für eigenständig wahrzunehmende Aufgabenbereiche, die ihm auf regionaler und diözesaner Ebene übertragen werden, ist er dem jeweiligen Träger des Leitungsamtes verantwortlich.

„Gleichsam als Anwalt der Nöte und Wünsche der christlichen Gemeinschaften, als Förderer des Dienstes oder der Diakonie bei den örtlichen christlichen Gemeinden, als Zeichen oder Sakrament Christi des Herrn selbst, der nicht gekommen ist, sich bedienen zu lassen, sondern zu dienen“ (*Ad Pascendum*), soll der Diakon in der Gemeinde Dienste anregen und heranbilden. Auch soll er durch sein Leben und Wirken zur Evangelisierung der Lebensbereiche beitragen. Zugleich weiß er sich zu denen gesandt, die es an die Gemeinde heranzuführen gilt. Selbst in der Gemeinde stehend, hat er eine vorbereitende, vermittelnde, auf die Mitte der Gemeinde hinführende Aufgabe: Er formt lebendige Zellen geschwisterlicher Gemeinschaft und hilft mit, dass sich aus ihnen Gemeinde aufbaut. Sein Dienst zielt darauf, in der ganzen Gemeinde den Sinn für die *Diaconia Christi* zu wecken und wach zu halten.

- 1.3 Von alters her ist der Diakon in allen drei Grunddiensten tätig: im Dienst der Liturgie, der Verkündigung und der Diakonie. In seinem liturgischen Dienst wird sichtbar, dass Gottesdienst und Diakonie zusammengehören. Der Dienst des Diakons kann daher nicht auf eine einzelne Aufgabe (z. B. im Dienst der Liturgie) eingeeengt werden. Dies muss bei der Prüfung der Berufung und bei der Ausbildung berücksichtigt werden.

Als Amtsträger weiß der Diakon sich der ganzen Gemeinde und der Kirche verpflichtet. Er arbeitet eng mit den anderen Diensten zusammen.

- 1.4 Während es in die originäre Zuständigkeit des Diakons fällt, Bezugsperson zu sein für vorgemeindliche und innergemeindliche Strukturen, sollen Diakone nur in Notsituationen und in begrenztem Ausmaß eingesetzt werden als Bezugspersonen für Pfarreien, solange sie keinen eigenen Priester am Ort haben. In diesen Fällen muss deutlich bleiben, dass tatsächlich - und nicht nur rechtlich - die Leitung der Pfarrei in der Hand des Priesters liegt. Das Berufsprofil des Diakons darf durch solche vorübergehenden Beauftragungen in Notsituationen nicht überfremdet werden.
- 1.5 Der Diakon kann auf allen Ebenen des pastoralen Dienstes von der Pfarrei bis zur Diözese eingesetzt werden, er kann auch zu bestimmten kategorialen Diensten bestellt werden. Der Diakonat kann hauptberuflich oder in Verbindung mit einem Zivilberuf ausgeübt werden. Die kirchliche Stellung des hauptberuflichen Diakons wie des Diakons mit Zivilberuf wird durch die Bezeichnung „Ständiger Diakon“ zum Ausdruck gebracht. Zur Diakonenweihe können nach den geltenden kirchlichen Bestimmungen nur Männer zugelassen werden.

2. Berufliche Aufgabenbereiche

Jeder Diakon ist in allen drei Grunddiensten tätig: in der Diakonie der christlichen Bruderliebe, des Wortes und der Liturgie.

Die Ausübung seines Dienstes in der Liturgie und in der Verkündigung wie auch sein Bruderdienst sollen von der Diaconia Christi geprägt sein. Sein diakonaler Auftrag weist ihm eine Brückenfunktion zu: Sein Platz ist zugleich in der Mitte der Gemeinde und dort, wo Gemeinde noch nicht oder nicht mehr ist. Aus den im Folgenden genannten Bereichen ergeben sich für den Diakon je nach den pastoralen Strukturen und Erfordernissen und entsprechend seiner Ausbildung und Eignung die Schwerpunkte seines Dienstes, die in seiner Stellenbeschreibung näher umrissen werden. Auf welcher pastoralen Ebene ein diakonaler Dienst erforderlich und ob er hauptberuflich oder in Verbindung mit einem Zivilberuf auszuüben ist, bestimmt sich von Umfang und Eigenart der anfallenden diakonalen Aufgaben her. Dem Diakon mit Zivilberuf ist es in besonderer Weise aufgegeben, in der beruflichen Welt die Diaconia Christi durch Leben und Wort zu bezeugen.

2.1 Durch seinen Bruderdienst soll der Diakon in amtlicher Vollmacht und Sendung besonders den Hilfsbedürftigen die Liebe Christi bezeugen. Zu diesem Auftrag gehören u. a. folgende Aufgaben: Bildung von Zellen und Gruppen einer Gemeinschaft von Brüdern und Schwestern; Entdeckung und Förderung von Charismen und Talenten zum Aufbau der Gemeinschaft; Hinführung von Einzelnen und Gruppen sowie Öffnung vorgemeindlicher Strukturen zur Mitte der Gemeinde hin; Öffnung der Gemeinde für besondere Anliegen, Anfragen und Nöte der Menschen; Sorge für Menschen in Sondersituationen, wie Kranke, Behinderte, Vereinsamte, Aussiedler, Neubürger, Ausländer; Hilfe in sozialen Problemsituationen; Sorge für Menschen am Rande von Gesellschaft und Kirche; Anregung und Weckung diakonaler Dienste; Unterstützung und Förderung katholischer Verbandsarbeit; Kooperation mit kirchlichen und kommunalen Einrichtungen im Bereich der Caritas und des Sozialwesens.

2.2 Durch seinen Dienst am Wort soll der Diakon die Gemeindeglieder im Glauben stärken, sie zu gemeinsamer Erfahrung des Glaubens hinführen und zu

gemeinsamem Zeugnis des Glaubens ermutigen. Zu diesem Auftrag gehören u. a. folgende Aufgaben: Glaubenszeugnis und Glaubensgespräche mit Einzelnen und in Gruppen - besonders mit Menschen in geistlicher und materieller Not; Milieuseelsorge etwa am Arbeitsplatz, unter Zielgruppen; Ansprache bei Wortgottesdiensten; Predigt in der Eucharistiefeier; Mitwirkung in der Vorbereitung auf den Sakramentenempfang; Mitwirkung in der Gemeindekatechese; Befähigung von Eltern und anderen Erwachsenen zur Einführung der Kinder in den Glauben; Erteilung von schulischem Religionsunterricht.

2.3 Durch seinen Dienst in der Liturgie, insbesondere in der Eucharistiefeier, bekundet der Diakon, dass Gottesdienst und Bruderdienst eine untrennbare Einheit bilden und dass der Bruderdienst ein Wesenselement christlichen Gemeindelebens und eine zentrale Aufgabe aller christlichen Amtsträger ist. Außer der Verkündigung im Gottesdienst obliegen dem Diakon im Bereich der Liturgie folgende Aufgaben: Assistenz in der Eucharistiefeier; Spendung der Eucharistie auch außerhalb der Messe (besonders an Kranke und Sterbende); Leitung der Feiern von Taufe, Trauung und Begräbnis; Leitung von Wortgottesdiensten und Segnungsfeiern; Mitwirkung bei der Vorbereitung und Gestaltung von Gottesdiensten; Heranbildung und Begleitung von Mitarbeitern und Helfern für Gottesdienste³.

3. Voraussetzungen für den Dienst

Für den Dienst als Diakon müssen bestimmte religiöse und kirchliche, menschliche und fachliche Voraussetzungen gegeben sein.

3.1 **Religiöse und kirchliche Voraussetzungen** sind Bereitschaft zur Nachfolge des Herrn, der Diener aller geworden ist, persönliche Gläubigkeit, Übereinstimmung mit der Glaubenslehre und der Lebensordnung der katholischen Kirche, aktive Teilnahme am Leben einer Pfarrei, Bereitschaft zum täglichen Gebet, insbesondere zum Gebet der Kirche (verpflichtend Laudes und Vesper gem. Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz zu can. 276 § 2 n. 3 CIC), zur regelmäßigen Schriftlesung, zur häufigen Mitfeier der Eucharistie auch an Werktagen und zum regelmäßigen Empfang des Bußsakramentes, Bemühen um religiöses Familienleben, vertraut sein mit den Formen der Volksfrömmigkeit und mit religiösem Brauchtum, Erfahrung in ehrenamtlichen pastoralen und diakonalen Aufgaben, Bereitschaft, von Christus durch die Kirche endgültig in Dienst genommen zu werden.

Diese religiösen Voraussetzungen und die entsprechende Glaubenspraxis, die Motivation für den Ständigen Diakonat und die Einstellung des Interessenten zur Kirche in ihrer konkreten Gestalt sind vor der Entscheidung über eine Annahme als Interessent zu erheben. Auf die Bereitschaft, menschlich und religiös zu wachsen und zu reifen, ist zu achten. Extreme religiöse Einstellungen sind dem Dienst eines Ständigen Diakons abträglich. Ein mehrjähriges kirchliches Engagement, vor allem in der Gemeinde, ist Voraussetzung.

³ Vgl. Der liturgische Dienst des Diakons. Handreichung der Liturgiekommission zum sinngerechten Vollzug der gottesdienstlichen Aufgaben des Diakons, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn, 1984.

Der Klärung von Berufung, Motivation und Kirchlichkeit dienen Gespräche mit den Verantwortlichen für den Ständigen Diakonat in der Diözese; kirchliche Beratungsdienste können eingeschaltet werden.

Ist der Interessent Konvertit, muss er in der katholischen Kirche ausreichend eingewurzelt sein; als Anhalt dient ein Zeitraum von mindestens drei Jahren vor Annahme als Interessent.

3.2 Menschliche Voraussetzungen sind die für den Beruf erforderliche körperliche und seelische Gesundheit, bei Verheirateten Bewährung in Ehe und Familie, bei Berufstätigen Berufsbewährung, Bereitschaft und Fähigkeit, auf leibliche und seelische Nöte der Mitmenschen zuzugehen, Urteilskraft, Fähigkeit zur Wahrnehmung eigener Verantwortung, Bereitschaft zu einem einfachen Lebensstil, Bereitschaft und Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit anderen haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen Diensten.

Bei **verheirateten Interessenten** sind vor ihrer Annahme mindestens drei Jahre als Zeit für die Bewährung in Ehe/Familie Voraussetzung. Eine religionsverschiedene Ehe schließt nach derzeitiger Regelung die Zulassung zum Ständigen Diakonat aus; bei konfessionsverschiedener Ehe liegt diese im Ermessen des Ordinarius⁴.

Bei **Interessenten, die zölibatär leben** wollen, wird eine mehrjährige Bewährung in dieser Lebensform vorausgesetzt. Eine geistliche Begleitung ist Bedingung; die Möglichkeit hierzu ist zu schaffen.

Lebensweise und persönlicher Aufwand müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Dienst eines Ständigen Diakons stehen, damit sein Zeugnis für das Evangelium glaubwürdig bleibt.

Auf eine abgeschlossene **Berufsausbildung** und eine angemessene **Kontinuität in der beruflichen Tätigkeit** ist zu achten. Die zivilen Berufe oder Tätigkeiten dürfen nicht den Grundsätzen von Teil II, § 7 „Unvereinbarkeit von Tätigkeiten, Nebentätigkeiten“ widersprechen.

Der Diakon mit Zivilberuf soll zum Zeitpunkt der Weihe in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen.

Bewerber für den hauptberuflichen Dienst als Diakon müssen bis zum Zeitpunkt der Weihe eine Tätigkeit ausüben, die ihren Unterhalt gewährleistet und den Grundsätzen von Teil II, § 7 „Unvereinbarkeit von Tätigkeiten, Nebentätigkeiten“ entspricht.

Bei Interessenten, Bewerbern oder Kandidaten **ohne Beschäftigungsverhältnis** bedarf es einer eingehenden Einzelfallprüfung. Diese muss besonders die Arbeitsmarktlage, die Bereitschaft und die Möglichkeit zur beruflichen Umorientierung ins Auge fassen.

3.3 Die fachlichen Voraussetzungen sind:

- mindestens der mittlere Schulabschluss oder eine vergleichbare Ausbildung,
- ein erfolgreicher Abschluss der vorgeschriebenen theologischen Studien und

⁴ Vgl. Richtlinien über die persönlichen Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie, Heft 55, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn, 1995.

- der pastoral-diakonalen Kurse und Praktika.

Nach einer vorbereitenden Phase von mindestens einem Jahr, die einer fundamentalen Kenntnis der Theologie, der Spiritualität und des Dienstes eines Diakons und der Prüfung der Berufung dienen soll (vgl. Ratio fundamentalis Nummern 41-44), beginnt die eigentliche dreijährige Ausbildungszeit (Ratio fundamentalis Nummern 49-51). Auch muss der Bewerber mindestens drei Jahre Mitglied eines Diakonatskreises gewesen sein und darin regelmäßig und aktiv mitgearbeitet haben.

Nach mehrjähriger hauptberuflicher Tätigkeit in einem pastoralen Dienst kann die Teilnahme am Diakonatskreis bis auf zwei Jahre verringert werden. Diese zeitlich verringerte Teilnahme ist **Interessenten aus pastoralen Berufen** nur nach der Zweiten Dienstprüfung möglich. Die Entfaltung der Spiritualität eines zukünftigen Diakons bildet dann den Schwerpunkt.

3.4 Gemäß den Bestimmungen des can. 1031 § 2 CIC gelten für die Aufnahme unter die Weihekandidaten folgende **kirchenrechtliche Voraussetzungen**:

Verheiratete Bewerber müssen zur Weihe mindestens 35 Jahre alt sein; der Diözesanbischof kann jedoch in Einzelfällen das Weihealter um 12 Monate herabsetzen (gem. can. 1031 § 4 CIC). Für unverheiratete Bewerber, die sich zur Ehelosigkeit verpflichten, ist das Mindestalter auf 25 Jahre festgelegt.

Junge Interessenten am Ständigen Diakonats, die sich zur Ehelosigkeit verpflichten wollen, haben während der Ausbildungszeit mindestens drei Jahre lang in einem vom Diözesanbischof bestimmten Haus (Seminar, Pfarrhaus, Ordenshaus o. Ä.) zu wohnen, wenn der Diözesanbischof nicht aus schwerwiegenden Gründen anders bestimmt (gem. Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz zu can. 236 CIC). Ein unverheirateter Bewerber für den Ständigen Diakonats darf zur Weihe erst zugelassen werden, wenn er nach dem vorgeschriebenen Ritus öffentlich vor Gott und der Kirche die Zölibatsverpflichtung übernommen bzw. die ewigen Gelübde in einem Ordensinstitut abgelegt hat (gem. can. 1037 CIC).

Darüber hinaus gilt:

Der Bewerber um den hauptberuflichen Diakonats soll zum Zeitpunkt der Weihe in der Regel nicht älter als 50 Jahre sein, der Diakon mit Zivilberuf nicht älter als 55 Jahre.

Bei Interessenten, die das nötige Mindestalter noch nicht erreicht haben, soll deren Interesse durch eine seelsorgerliche Begleitung wach gehalten und gefördert werden.

3.5 Voraussetzung für den Dienst als Diakon ist eine im Glauben angenommene und gestaltete **Lebensform**. Verheiratete und unverheiratete Diakone sollen in ihrem persönlichen Lebenskreis glaubwürdige Zeugen der Frohen Botschaft sein. Die verschiedenen Lebensformen bezeugen miteinander und in je spezifischer Weise die unerschöpfliche Liebe Gottes zu den Menschen.

Der Verheiratete soll Ehe, Familie und Dienst aus der von Jesus Christus vorgelebten Liebe heraus in eine fruchtbare Einheit bringen. Während der Ausbildung und während des Dienstes eines Ständigen Diakons sind seine Ehefrau und seine Familie in die Begleitung seines Weges und auch in die Aus- und Fortbildung des Ständigen Diakons ausdrücklich mit einzubeziehen (vgl. Ratio

fundamentalis Nummern 43 und 56; Directorium Nummer 61). Dabei wird realistischweise die Einbeziehung der Ehefrau bzw. der Kinder unterschiedlichen Charakters sein.

Die Anforderungen an die Lebensform des verheirateten Diakons sollen den Richtlinien über die persönlichen Anforderungen an Diakone und Laien entsprechen⁵.

Ein Diakon, der „um des Himmelreiches willen“ (Mt 19,12) auf die Ehe verzichtet, soll diese Lebensform als Zeichen seiner Liebe zu Jesus Christus und zu den Brüdern und Schwestern verwirklichen.

3.6 Voraussetzung für die Weihe Verheirateter ist das **schriftliche Einverständnis der Ehefrau** mit der Übernahme des Diakonats (gemäß can. 1031 § 2 CIC). Es ist notwendig, dass die Ehefrau den Dienst des Diakons bejaht und ihn nach Kräften mitträgt. Im Übrigen gelten die in Abschnitt 3.5 genannten Grundsätze.

Ihr Einverständnis soll die Ehefrau bereits beim Eintritt ihres Mannes in den Diakonatskreis und erneut vor der Weihe schriftlich erklären. Bei der Befragung im Weiheritus soll es öffentlich bekundet werden.

3.7 Um ein Urteil über die religiösen und kirchlichen Voraussetzungen sowie die aus dem Glauben gestaltete Lebensform zu ermöglichen, hat jeder Interessent mindestens zwei kirchlich gesinnte Personen zu benennen, die über ihn eine **Referenz** abgeben. Eine davon soll der Heimatpfarrer erstellen, wobei die Meinung des Pfarrgemeinderates in angemessener Weise zu berücksichtigen ist.

Die Pfarrei des Interessenten für den Diakonatskreis soll hinsichtlich der Akzeptanz des Interessenten vor der Aufnahme unter die Bewerber für den Ständigen Diakonatskreis am Ende der Vorbereitungsphase mit einbezogen werden (vgl. Ratio fundamentalis Nummern 27 und 40). Dies könnte z. B. durch die Befragung des Pfarrgemeinderates geschehen.

Vor der Entscheidung des bischöflich Beauftragten über die Aufnahme unter die Interessenten können weitere Vertrauenspersonen um eine Beurteilung gebeten werden.

Nach Klärung aller Voraussetzungen trifft der bischöflich Beauftragte die Entscheidung über die **Annahme als Interessent**.

4. Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung

Die Hinführung zum Diakonatskreis geschieht zum einen durch die theologische und pastoral-diakonale Ausbildung (in der Regel an den entsprechenden Ausbildungsstätten), sie geschieht zum anderen in den Diakonatskreisen, die vor allem der menschlichen und geistlichen Formung zum Diakonatskreis dienen (Ratio fundamentalis Nummer 21). Der Diözesanbischof bestellt einen bischöflich Beauftragten für den Diakonatskreis. Dieser ist verantwortlich für die Anlage der Ausbildung; er muss auch gegenüber dem Diözesanbischof die Eignung des Bewerbers für den Diakonatskreis beurteilen. In regelmäßigen Abständen soll er mit den Bewerbern ein Gespräch führen.

⁵ Vgl. Richtlinien über die persönlichen Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie, Heft 55, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn, 1995.

Soweit der bischöflich Beauftragte die Leitung eines Diakonatskreises nicht selber wahrnimmt, überträgt der Diözesanbischof sie einem Leiter (Priester oder Diakon). Dieser soll nicht zugleich Regens für Priesterkandidaten sein (Geistlicher Berater, vgl. Ratio fundamentalis Nummer 71; Directorium Nummer 70).

Ferner bestellt der Diözesanbischof für jeden Diakonatskreis einen Priester zur Hilfe bei Glaubens- und Lebensfragen, bei der Klärung der Berufung sowie zur Förderung der geistlichen Ausrichtung des Diakonatskreises (Geistlicher Berater). Er soll den Mitgliedern des Diakonatskreises zu persönlichen Gesprächen zur Verfügung stehen und dem Diakonatskreis Hilfen zur Einführung und Einübung in das geistliche Leben geben. Zur Stellungnahme über die Eignung zum Diakon wird er nicht herangezogen. Ein Leiter und ein Geistlicher Berater können auch mehrere Kreise betreuen. Bei der Ausbildung, der Berufseinführung und der Fortbildung soll den Ehefrauen Gelegenheit gegeben werden, an den entsprechenden Veranstaltungen teilzunehmen. Bestimmte Veranstaltungen, insbesondere im geistlichen Bereich, sollen ausdrücklich die Familien berücksichtigen. Auch für die gesamte Gruppe der Ständigen Diakone wird ein spiritueller Begleiter (Spiritual) (Ratio fundamentalis Nummern 22, 23; Directorium Nummern 58, 65, 70) bestellt, der dem einzelnen Diakon und der Gruppe der Diakone zur Verfügung steht.

Diese vielfältigen Kontakte der Diakone und ihrer Familien helfen mit, die durch die Weihe sakramental begründete Bruderschaft der Diakone wirksam zu leben.

Diese Aufgaben erfordern eine bestimmte Organisationsstruktur:

1. Die Diözese trägt die Verantwortung für die
 - Nachwuchswerbung,
 - Auswahl und Annahme der Interessenten/Bewerber/Kandidaten,
 - Ausbildung zum Ständigen Diakon,
 - Planung und Zuweisung der Dienste nach der Weihe,
 - Berufseinführung und Fortbildung,
 - persönliche Begleitung und dienstliche Führung.
2. Für die Förderung des Ständigen Diakonates in den bayerischen Diözesen
 - wird ein bischöflich Beauftragter bestellt,
 - wird, wo nötig, ein Leiter der Arbeitsstelle Ständiger Diakonats ernannt,
 - kann der zuständigen Personalstelle die Organisation der oben genannten Aufgaben übertragen werden (analog zu anderen kirchlichen Berufsgruppen),
 - wird eine Diakonatskommission eingerichtet,
 - werden Diakonatskreise für die Zeit der Ausbildung und Diakonenkreise nach der Weihe gebildet,
 - wird dem bischöflich Beauftragten gegebenenfalls ein Aus- und/oder Fortbildungsleiter zur Seite gestellt,
 - ist für die spirituelle Begleitung der Interessenten/Bewerber/Kandidaten sowie der Ständigen Diakone und ihrer Familien zu sorgen,
 - ist ein Sprecherrat der Ständigen Diakone zu wählen. Die Ehefrauen der Ständigen Diakone wählen zwei Vertreterinnen aus ihrem Kreis; sie gelten als Ansprechpartnerinnen und können zu Sitzungen eingeladen werden.
3. Die Landeskonferenz der bischöflich Beauftragten, der Leiter der Arbeitsstelle Ständiger Diakonats und der Sprecher der Ständigen Diakone („Bayernkonferenz“)

berät gemeinsame Belange und erarbeitet Vorschläge für die bayerischen Diözesen und die Vollversammlungen der Freisinger Bischofskonferenz.

4.1 Diakonats- und Diakonenkreise

- 4.1.1 Die **Diakonatskreise** haben ein vierfaches Ziel: Einführung in das geistliche Leben, Klärung der Berufung, Austausch von Erfahrungen, Hilfe bei der Ausbildung.

Jedes Treffen der Diakonatskreise bedarf einer ausdrücklichen geistlichen Prägung. Geeignete Formen sind: gemeinsames Gebet, insbesondere Stundengebet, Meditation, Glaubens- und Schriftgespräch, Eucharistiefeier. Gelegentlich sollen die Diakonatskreise auch Einkehrtage, geistliche Wochenenden, geistliche Wochen und Exerzitien anbieten. Neben der Einübung und Vertiefung des geistlichen Lebens aus der Grundhaltung der Diaconia Christi soll der Diakonatskreis auch Hilfe sein zur menschlichen Reifung und aus den Kandidaten, die meist unterschiedliche Voraussetzungen mitbringen und auf verschiedenen Zugangswegen zum Diakonat ausgebildet werden, eine brüderliche Gemeinschaft formen.

Die Mitarbeit im Diakonatskreis soll dem Einzelnen helfen, die Frage seiner persönlichen Berufung zu klären. Die Entscheidung über die Zulassung zur Diakonenweihe liegt beim Diözesanbischof.

Der Erfahrungsaustausch im Diakonatskreis soll die unterschiedlichen beruflichen Einsatzfelder einbeziehen. Die Mitglieder des Diakonatskreises werden ihre Erfahrungen aus den Praktika, der Leiter und bereits im Einsatz stehende Diakone ihre Berufserfahrung einbringen. Der Bewerber soll im Diakonatskreis eine Unterstützung seiner theologischen Ausbildung und andere Ausbildungselemente erfahren. Eine Hilfe bei der Ausbildung ist auch die gemeinsame Erarbeitung einzelner Themen, die im Hinblick auf den kommenden Dienst ausgewählt werden. Diese Hilfe in den Diakonatskreisen kann sich auf die Durchführung sowohl theologischer wie pastoral-praktischer Themenbereiche erstrecken.

- 4.1.2 Ein Kreis soll möglichst nicht mehr als 15 Mitglieder zählen. Zu bestimmten Themen sollen gelegentlich Diakone eingeladen werden. Die Diakonatskreise treffen sich mindestens monatlich. Eine territoriale Gliederung der Kreise wird empfohlen.

Der Kreis wählt einen Sprecher. Zusammen mit dem bischöflich Beauftragten bzw. mit dem Leiter ist er verantwortlich für die Organisation der Treffen und für die Vertretung des Kreises.

- 4.1.3 Neben den Kreisen für Bewerber während der Zeit der Ausbildung (Diakonatskreise) sollen entsprechende **Kreise für Diakone (Diakonenkreise)**. Ziele dieser Kreise sind: Vertiefung des geistlichen Lebens, Austausch von Erfahrungen, Hilfe bei der Fortbildung.

Solange eine solche Trennung nicht sinnvoll ist, können beiderlei Kreise zusammengelegt werden.

Die Abschnitte 4.1.1 und 4.1.2 „Diakonatskreise“ gelten sinngemäß auch für Diakonenkreise unter Beachtung folgender Aspekte:

1. Besondere Ziele ihrer Arbeit sind:

- Entwicklung und Entfaltung einer diakonalen Spiritualität,
 - Vertiefung und Erweiterung der sozial-diakonalen Sensibilität und Kompetenz sowie des theologischen Fundamentes,
 - Anregung und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen,
 - Reflexion der beruflichen Praxis sowie Hilfe bei der Dienstausbildung durch Rat und Tat,
 - Pflege eines geschwisterlichen Umgangs unter den Ständigen Diakonen und ihren Familien.
2. Die durchschnittliche Stärke eines Kreises sollte etwa zehn Ständige Diakone umfassen; die Ehefrauen können zu den Treffen eingeladen werden.
 3. Eine regionale Gliederung ist jeder anderen vorzuziehen.
 4. Jeder Kreis ist offen für alle in der Region eingesetzten Ständigen Diakone. Der Diakonenkreis hat Vorrang vor Zusammenschlüssen zur Fortbildung und geistlichen Vertiefung, in denen sich Ständige Diakone auch zusammenfinden können.
 5. Die Kreise sollen sich mindestens viermal jährlich treffen.
 6. Jeder Kreis schlägt dem Diözesanbischof einen Priesterlichen Beirat vor, den jener für die Dauer von vier Jahren ernennt. Eine Verlängerung ist möglich. Der Priesterliche Beirat soll den Kontakt mit dem Presbyterium aufrechterhalten und spirituelle wie pastorale Impulse geben.
 7. Jeder Kreis wählt einen Sprecher.

Vgl. zu Abschnitt 4.1.3 auch Teil II, § 17 (1).

4.2 Zulassungsschritte zur Diakonenweihe

Wichtige Schritte zur Diakonenweihe sind die Aufnahme unter die Bewerber nach der vorbereitenden Phase, die Beauftragungen zum Lektorat und zum Akolythat und die Aufnahme unter die Kandidaten für die Weihe zum Ständigen Diakon (Admissio, s. Ratio fundamentalis Nummer 45) im letzten Ausbildungsjahr.

4.2.1 Nach einem Gespräch mit dem bischöflich Beauftragten und nach der Vorlage sämtlicher Personalunterlagen sowie einer Referenz des Heimatpfarrers erfolgt durch den bischöflich Beauftragten die **Aufnahme in den Diakonatskreis**. Der bischöflich Beauftragte beginnt mit jedem Einzelnen die Frage der Berufung und der grundsätzlichen Eignung zum Diakonat zu klären. Falls hinsichtlich eines Bewerbers Bedenken bestehen, ist ihm dies so früh wie möglich mitzuteilen und ggf. über sein Verbleiben im Diakonatskreis zu entscheiden. Vgl. Teil I, Abschnitt 3 „Voraussetzungen für den Dienst“.

Das Gespräch mit dem Interessenten kann an den Leiter der Arbeitsstelle Ständiger Diakonat delegiert oder in dessen Anwesenheit geführt werden.

4.2.2 Nach einjähriger Bewährung im Diakonatskreis werden den Bewerbern die Dienste **Lektorat und Akolythat** übertragen. Der bischöflich Beauftragte schlägt die Bewerber dem Diözesanbischof vor.

4.2.3 Etwa ein Jahr vor der Weihe erteilt der Diözesanbischof die **Admissio**, die „Aufnahme unter die Kandidaten“. Der bischöflich Beauftragte schlägt dem Diözesanbischof die Kandidaten vor.

4.2.4 Gegen Ende der Ausbildung bitten die Kandidaten in einem schriftlichen Gesuch den Diözesanbischof um die Diakonenweihe. Vor der Weihe muss die Ausbildungsphase abgeschlossen sein. Der bischöflich Beauftragte schlägt dem Diözesanbischof die Kandidaten zur Weihe vor. Zuvor wird die Pfarrei des Kandidaten um eine Stellungnahme gebeten; auf welche Weise diese Stellungnahme eingeholt wird, regelt die diözesane Ordnung. Vor der Weihe erfolgt das **Skrutinium** durch den Diözesanbischof.

Da die Ehefrau des Kandidaten der Weihe zustimmen muss, ist zu gegebener Zeit ein Gespräch des Diözesanbischofs mit den Ehefrauen der Kandidaten sinnvoll.

4.2.5 Rechtzeitig vor der Weihe erfolgt im Diakonatskreis eine theologische, liturgische und geistliche Hinführung zum Weihesakrament. Die letzte innere Vorbereitung geschieht durch die Teilnahme an den Weiheexerzitien.

4.3 Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung des Diakons mit Zivilberuf

Die Bildung des Diakons mit Zivilberuf gliedert sich in folgende Phasen: die Ausbildung, die Berufseinführung, die Fortbildung.

Die wesentlichen Elemente der Bildung sind die Förderung und Entfaltung der Spiritualität des Diakons, die Grundlegung, Vertiefung und fortlaufende Ergänzung des theologischen Wissens sowie die Vermittlung, Einübung und Weiterentwicklung pastoral-praktischer Befähigungen. In jeder Bildungsphase müssen sich Spiritualität, Theologie und pastoral-praktische Bildung gegenseitig ergänzen. Der Bildungsprozess insgesamt wie auch die einzelnen Elemente der Bildung müssen auf den spezifischen Dienst des Diakons angelegt sein und zugleich die mehrjährige ehrenamtliche Mitarbeit der Bewerber einbeziehen. Unbeschadet der Verantwortung der Diözesen und der Ausbildungsstätten für die Bildung der Diakone sind die ständige spirituelle und menschliche Formung sowie die theologische und pastoralpraktische Aus- und Fortbildung auch Aufgabe der Bewerber bzw. der Diakone selbst.

4.3.1 Die **Ausbildung zum Diakon mit Zivilberuf** und die **Berufseinführung** finden berufsbegleitend statt.

Die theologische Ausbildung muss mindestens dem Grund- und Aufbaukurs von „Theologie im Fernkurs“, Würzburg, entsprechen. In eigenen Arbeitsgemeinschaften, nicht in den monatlichen Diakonatskreisen, werden die Lehrbriefe von „Theologie im Fernkurs“, Würzburg, vertieft und ergänzt. Erfolgreich abgeschlossene theologische Studien (Fachschule/Seminar, Fachhochschule, Hochschule, Universität) sind auf die theologische Ausbildung anzurechnen. Inwieweit andere theologische Studien angerechnet werden, entscheidet die Diözese. Ebenso entscheidet die Diözese, inwieweit Bewerber, die ihre Ausbildung nicht über die Lehrbriefe „Theologie im Fernkurs“, Würzburg, erhalten, an theologischen Arbeitsgemeinschaften teilnehmen müssen.

Die pastoral-praktische Einführung und Einweisung in den Dienst des Diakons erfolgt in zusätzlichen Kursen und entsprechenden Praktika. Die pastoral-praktische Ausbildung muss mindestens den Anforderungen des pastoralen Spezialkurses im Studiengang „Pastorale Dienste“ von „Theologie im Fernkurs“,

Würzburg, entsprechen. Darüber hinaus ist eine intensive homiletische Ausbildung erforderlich. Näheres regelt die diözesane Ausbildungsordnung. Die Einführung der Bewerber in die Praxis dient auch der Vorbereitung und Einübung auf Zusammenarbeit mit anderen hauptberuflichen und ehrenamtlichen Diensten; gleichzeitig soll die Pfarrei auf die Mitarbeit eines Diakons vorbereitet werden.

Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung muss durch eine Prüfung nachgewiesen werden. Näheres regelt die diözesane Prüfungsordnung.

Für die Ausbildung zum Diakon mit Zivilberuf gelten außerdem folgende Regelungen:

1. Die Ausbildung ist inhaltlich so anzulegen, dass sie in etwa vier Jahren abgeschlossen werden kann.
2. Im Rahmen ihrer theologischen Bildung müssen künftige Diakone mit Zivilberuf mit mindestens befriedigendem Ergebnis den Grund- und Aufbaukurs von "Theologie im Fernkurs", Würzburg, abgeschlossen haben. Interessenten/Bewerber mit den Voraussetzungen nach dem zweiten bzw. dritten Zugangsweg gem. Teil I, Abschnitt 4.4.1 „Zugangswege zum hauptberuflichen Diakonat“ sind davon befreit. Weitere Anforderungen legt die diözesane Ausbildungsordnung fest.
3. Die spirituelle Vertiefung, die Vergewisserung der Berufung und die persönliche Vorbereitung auf die Weihe sollen besonders gefördert werden.
4. Die theologische, pastoral-diakonale und spirituelle Ausbildung erfolgt auf diözesaner Ebene sowohl in den Diakonatskreisen wie in sonstigen Ausbildungsveranstaltungen. Zu diesen können die Kreise zusammengezogen werden.
5. Zur Ausbildung gehören auch Praktika im gemeindlichen und caritativen Bereich.
6. Die homiletische Ausbildung muss
 - den sachgerechten Umgang mit Bibeltexten,
 - eine Sensibilisierung für die Situation der Hörer und
 - die methodische Befähigung für Vorbereitung und Gestaltung einer Predigt umfassen.

Der diakonalen und gesellschaftlichen Dimension der Predigt des Ständigen Diakons ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Nach einer theoretischen Grundlegung soll sich die praktische homiletische Ausbildung während des Gemeindepraktikums anschließen. Sie wird mit einer entsprechenden Prüfung abgeschlossen, die eine weitere Voraussetzung für die Weihe zum Ständigen Diakon ist.

Einzelheiten legen die Diözesen nach den pastoralen Erfordernissen fest.

7. Die Ausbildung zum Ständigen Diakon erfordert eine (erste) Dienstprüfung vor der Weihe.

Sie umfasst:

- den erforderlichen Abschluss des Grund- und Aufbaukurses sowie ggf. die Prüfung in weiteren Kursen von „Theologie im Fernkurs“, Würzburg, z. B. Religionspädagogik, gemäß diözesaner Regelung,
 - eine Predigtprüfung,
 - ein Kolloquium zu Fragen der Pastoral und Liturgie,
 - ggf. die Prüfung in weiteren Kursen von „Theologie im Fernkurs“, Würzburg, gemäß diözesaner Regelung (z. B. Religionspädagogik).
8. Mindestens die ersten zwei Jahre nach der Weihe dienen der Berufseinführung. Auf Teil II, § 10 (2) „Ernennung“ wird hingewiesen.
9. Studienbeihilfen bzw. Kostenübernahme werden durch die einzelne Diözese geregelt. Es soll jedoch innerhalb der bayerischen Diözesen möglichst einheitlich verfahren werden.
10. Weitere inhaltliche und organisatorische Einzelheiten regeln die Diözesen unter gegenseitiger Information selbst. Der Informationsaustausch erfolgt in der „Bayernkonferenz“.
- 4.3.2 Der **Diakon mit Zivilberuf** ist zur **Fortbildung** verpflichtet. Über seine Mitarbeit im Diakonenkreis hinaus muss er zur beruflichen Fortbildung und zur spirituellen Vertiefung an entsprechenden Kursen und Treffen teilnehmen. Die Verpflichtung zur Fortbildung besteht bis zum Ende des 60. Lebensjahres. Der Diakon mit Zivilberuf hat an den vom Fachbereich/von der Arbeitsstelle festgelegten Fortbildungsveranstaltungen für die Ständigen Diakone teilzunehmen. Bei der Termingestaltung sind die familiären und beruflichen Belange der Diakone mit Zivilberuf zu berücksichtigen. Die Kosten der Fortbildung übernimmt die Diözese. Will der Diakon mit Zivilberuf Fortbildungsveranstaltungen anderer kirchlicher Träger/Organisationen wahrnehmen, so wird hierfür ein Zuschuss zu den entstandenen Tagungskosten gemäß diözesaner Fortbildungsordnung gewährt⁶. Voraussetzung ist, dass die Genehmigung zur Teilnahme vor der Anmeldung eingeholt worden ist. Näheres regelt die diözesane Fortbildungsordnung.

4.4 Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung des hauptberuflichen Diakons

Die Bildung des hauptberuflichen Diakons gliedert sich in drei Phasen: Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung.

Die wesentlichen Elemente der Bildung sind die Förderung und Entfaltung der Spiritualität des Diakons, die Grundlegung, Vertiefung und fortlaufende Ergänzung des theologischen Wissens sowie die Vermittlung, Einübung und Weiterentwicklung pastoral praktischer Befähigungen. In jeder Bildungsphase müssen sich Spiritualität, Theologie und pastoral-praktische Bildung gegenseitig ergänzen. Der Bildungsprozess insgesamt wie auch die einzelnen Elemente der Bildung müssen auf den spezifischen Dienst des Diakons angelegt sein. Unbeschadet der Verantwortung der Diözesen und der Ausbildungsstätten für die Bildung der Diakone sind die ständige spirituelle und menschliche Formung sowie

⁶ Der Zuschuss beträgt in der Regel 50%.

die theologische und pastoral-praktische Aus- und Fortbildung auch Aufgabe der Bewerber bzw. der Diakone selbst.

Die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung sind für den hauptberuflichen Ständigen Diakonat gesondert zu konzipieren. Mit Rücksicht auf die praktische Zusammenarbeit sind, vornehmlich in der zweiten und dritten Bildungsphase, auch gemeinsame Bildungsveranstaltungen für Ständige Diakone mit anderen pastoralen Diensten vorzusehen.

Die **erste und zweite Bildungsphase** werden näherhin in der diözesanen Ausbildungsordnung für Ständige Diakone geregelt. Sie müssen differenziert für die verschiedenen Zugangswege angelegt sein. Besonders hinsichtlich der Einführung in die liturgischen Dienste und in den Verkündigungsdienst muss der inhaltliche Anspruch der zweiten Bildungsphase mit der der Priester vergleichbar sein. Insgesamt darf der Anspruch der zweiten Bildungsphase nicht hinter dem Anspruch anderer pastoraler Dienste zurückbleiben.

Die Zeit der Berufseinführung (zweite Bildungsphase) ist gekennzeichnet durch Reflexion des pastoralen Dienstes und durch Supervision des individuellen Handelns des Ständigen Diakons.

Die **dritte Bildungsphase** schließt an die Berufseinführung an und umfasst die gesamte Zeit des hauptberuflichen Dienstes als Ständiger Diakon.

Für einen Ständigen Diakon mit Zivilberuf, der in den hauptberuflichen Dienst wechselt und seine zweite Bildungsphase (Berufseinführung) absolviert hat, beginnt die dritte Bildungsphase, wenn er die diözesanen Voraussetzungen für den hauptberuflichen Dienst erfüllt hat (vgl. Teil II, § 6).

- 4.4.1 Zum **hauptberuflichen Diakonat** gibt es **drei Zugangswege**: Der **erste Zugangsweg** ist eine erfolgreich abgeschlossene berufs- oder praxisbegleitende theologische Ausbildung, die mindestens einer Fachschulausbildung entspricht, ergänzt durch eine entsprechende pastoral-praktische Ausbildung und Praxis. Dieser Zugangsweg kommt insbesondere für Diakone mit Zivilberuf in Frage. Diakonatsbewerber, die eine Ausbildung für Sozial- oder Religionspädagogik an einer Fachhochschule oder eine Ausbildung für soziale oder katechetische Berufe in einer Fachschule abgeschlossen haben, nehmen ebenfalls an dieser praxisbegleitenden Ausbildung teil. Bei diesem Zugangsweg greifen Ausbildung und Berufseinführung inhaltlich und zeitlich ineinander.

Teil I, Abschnitt 4.3.1 „Ausbildung zum Diakon mit Zivilberuf“ gilt mit folgenden Ergänzungen bzw. Änderungen:

1. Für den Zugang zum hauptberuflichen Dienst ist von Bewerbern um den Ständigen Diakonat und von Diakonen mit Zivilberuf, die die Voraussetzungen des ersten Zugangsweges erfüllen, eine Zusatzausbildung zu absolvieren. Möglichkeiten dazu bieten:
 - der religionspädagogische Kurs von „Theologie im Fernkurs“, Würzburg (vgl. Teil II, § 11 (2)),
 - der Pastorkurs an der Katholischen Stiftungsfachhochschule München, Abteilung Benediktbeuern.

Die Vergütung während der Teilnahme an diesem Kurs richtet sich nach den Bestimmungen des Teils II, § 20. Die Kosten für die zusätzliche Ausbildung übernimmt die Diözese.

Dadurch erhöht sich die Gesamtdauer der Ausbildung auf fünf bis sechs Jahre.

2. Diakone mit Zivilberuf bleiben bis zum erfolgreichen Abschluss der zusätzlichen Ausbildung Diakone mit Zivilberuf.
3. Die Möglichkeit zu einer **Zweiten Dienstprüfung** kann nach der Berufseinführung wahrgenommen werden und ist Voraussetzung für einen Bewährungsaufstieg; sie umfasst mindestens:
 - die Vorbereitung und Reflexion eines pastoralen Projektes,
 - eine Einzelaufgabe aus der pastoralen Praxis,
 - ein Kolloquium zu Fragen der Pastoral und Liturgie,
 - eine Predigtprüfung.

Die Zweite Dienstprüfung kann in der Regel bis zur Vollendung des 54. Lebensjahres abgelegt werden.

Weitere Einzelheiten zu den Dienstprüfungen werden in einer diözesanen Prüfungsordnung festgelegt.

4. Während der zusätzlichen Ausbildung sind auch gemeinsame Ausbildungseinheiten mit den anderen pastoralen Berufen wegen der später notwendigen Kooperation vorzusehen.

Der **zweite Zugangsweg** setzt die abgeschlossene Berufsausbildung (Zweite Dienstprüfung) als Gemeindereferent oder Pastoralreferent voraus. Sie wird ergänzt durch Hinführung zum Leben und Dienst des Diakons durch eine mindestens zweijährige Teilnahme am Diakonatskreis.

Bei Bewerbern aus diesen Berufen können die Ausbildungsanforderungen beschränkt sowie die Gesamtzeit der Ausbildung verkürzt werden (vgl. auch Teil I Abschnitt 3.3 „Die fachlichen Voraussetzungen“).

Der **dritte Zugangsweg** setzt ein abgeschlossenes theologisches Studium voraus (Diplom bzw. theologisches Staatsexamen mit theologischer Zusatzausbildung, ergänzt durch eine entsprechende pastoral-praktische Ausbildung und Praxis; Abschlussprüfung an einer Fachhochschule im Fachbereich Theologie/Praktische Theologie/Religionspädagogik oder an einer Fachschule/Seminar für Gemeindepastoral/Religionspädagogik, jeweils ergänzt durch eine entsprechende pastoral-praktische Ausbildung und Praxis). Die Berufseinführung für den Dienst des Diakons erfolgt im Rahmen einer mindestens dreijährigen Teilnahme am Diakonatskreis.

Für alle drei Zugangswege zum hauptberuflichen Diakon werden die Phasen der Ausbildung und Berufseinführung mit einer kirchlichen Prüfung abgeschlossen. Näheres regelt die diözesane Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

Für den zweiten und dritten Zugangsweg zum hauptberuflichen Ständigen Diakon bedarf es neben den genannten Voraussetzungen einer mehrjährigen Tätigkeit in der Gemeindepastoral.

Wenn die betreffenden, aus einem anderen pastoralen Beruf kommenden Interessenten/Bewerber/Kandidaten eine Zweite Dienstprüfung abgelegt haben, wird diese anerkannt.

Inwieweit eine Zweite Dienstprüfung grundsätzlich Voraussetzung für eine Übernahme in den hauptberuflichen Dienst ist, bestimmt die diözesane Ordnung.

4.4.2 Der **hauptberufliche Diakon** bleibt zur **Fortbildung** verpflichtet. Über seine Mitarbeit im Diakonenkreis hinaus muss er zur beruflichen Fortbildung und zur spirituellen Vertiefung an entsprechenden Kursen und Treffen teilnehmen. Näheres regelt die diözesane Fortbildungsordnung.

1. Der **hauptberufliche Diakon** unterliegt den gleichen Regelungen für die Fortbildung wie die Diakone mit Zivilberuf (vgl. Teil I, Abschnitt 4.3.2). Zusätzliche verpflichtende Fortbildungsveranstaltungen können durch die Diözese angeordnet werden.
2. Dem hauptberuflichen Diakon stehen im Jahr fünf Tage zur freiwilligen, genehmigten beruflichen Fortbildung zu.
3. Der Diakon ist zur regelmäßigen Teilnahme an Exerzitien verpflichtet (vgl. auch Teil II, § 14 (2)).
4. Weitere Einzelheiten regeln die bayerischen Diözesen selbst, informieren sich aber regelmäßig über grundsätzliche diözesane Entscheidungen. Das Forum hierfür ist die „Bayernkonferenz“.

Teil II

Dienstrechtliche Bestimmungen

1. Dienstrechtliche Grundlagen

§ 1

Rechtsnatur des kirchlichen Dienstverhältnisses

- (1) Das Dienstverhältnis des Ständigen Diakons (im Folgenden nur als "Diakon" bezeichnet) ist gem. cc. 1008f CIC ein Klerikerdienstverhältnis. Durch die Inkardination, die mit der Diakonenweihe erfolgt, untersteht der Diakon als Kleriker dem Diözesanbischof als Inkardinationsordinarius. Der Diözesanbischof hat seinerseits die einem Kleriker im Rahmen des kirchlichen Rechts (vgl. can. 281 CIC) zustehenden Rechte zu sichern, die seine dienstliche Verwendung betreffen, sowie die geistliche Begleitung.
- (2) Der Diakon stellt sich der Ortskirche von Augsburg unwiderruflich zur Verfügung und steht auf Grund der Inkardination in einem besonderen und wechselseitigen Treueverhältnis zum Diözesanbischof⁷. Der Generalvikar ist übergeordneter Dienstvorgesetzter des Diakons. Der unmittelbare Dienstvorgesetzte des Diakons, ggf. auch sein Fachvorgesetzter, wird im Anweisungs- oder Versetzungsdekret durch den Ordinarius bestimmt.
- (3) Der Diözesanbischof sorgt für einen angemessenen Lebensunterhalt des hauptberuflichen Diakons und seiner Familie.
Der Diakon mit Zivilberuf sorgt gem. can. 281 § 3 CIC mit seinen Einkünften und Anwartschaften aus seinem Zivilberuf für sich und die Erfordernisse seiner Familie.

§ 2

⁷ Vgl. Sacrum Diaconatus Ordinem 30.

Anzuwendende Vorschriften

Die dienstrechtliche Stellung des Diakons, die in der Einheit von sakramentaler Befähigung und ekklesialer Sendung gründet, bestimmt sich nach den Vorschriften des Codex Iuris Canonici und den Bestimmungen dieser Dienst- und Vergütungsordnung.

Die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ findet keine Anwendung⁸.

§ 3

Dienstverhältnis und Tätigkeitsformen des Diakonats

- (1) Das Dienstverhältnis des Diakons beginnt mit der Diakonenweihe. Durch die Weihe erfolgt gemäß can. 266 § 1 CIC die Aufnahme des Diakons in den Klerikerstand sowie die Inkardination in die Diözese, für deren Dienst er geweiht worden ist.
- (2) Es wird unterschieden zwischen:
 - a) Hauptberuflicher Diakon (DH)
 - b) Diakon mit Zivilberuf (DZ)
 - c) Diakon im Ruhestand (DiR)

§ 4

Der hauptberufliche Diakon

- (1) Der hauptberufliche Diakon wird entsprechend dem Klerikerdienstrecht des Codex Iuris Canonici und den sonstigen kirchenrechtlichen Regelungen eingesetzt.
- (2) Der hauptberufliche Diakon wird eingesetzt
 - a) im pfarrlichen Dienst;
 - b) in der kategorialen Seelsorge;
 - c) in der Erteilung des Religionsunterrichts;
 - d) im besonderen Auftrag.In der Anweisung (vgl. § 10) werden der Einsatz und die Aufgaben festgelegt. Ein Wechsel zwischen den genannten Bereichen kann nur erfolgen, wenn die diözesanen, insbesondere die ausbildungsmäßigen Voraussetzungen erfüllt sind.
- (3) Ein hauptberuflicher Diakon, der nicht im pfarrlichen Dienst eingesetzt ist, wird einer Pfarrei zugeordnet. Soweit es mit seiner Haupttätigkeit vereinbar ist, soll er Aufgaben in dieser Pfarrei übernehmen.
- (4) Wer einen pastoralen oder religionspädagogischen Beruf im Dienst seiner Diözese ausgeübt hat, wird mit der Diakonenweihe hauptberuflicher Diakon. Der bisherige Tätigkeitsbereich ist dabei auf den diakonalen Dienst hin zu überprüfen. Das bisherige Arbeitsverhältnis im kirchlichen Dienst ist zeitgerecht mit der Weihe aufzulösen.
- (5) Ein Zugang zum Dienst des hauptberuflichen Diakons ohne einen vorherigen Dienst als Diakon mit Zivilberuf richtet sich nach den diözesanen Regelungen.

§ 5

Der Diakon mit Zivilberuf

- (1) Der Diakon mit Zivilberuf wird in der Regel im pfarrlichen Dienst und zwar vorwiegend an seinem Wohnort eingesetzt. Davon unberührt bleibt, dass ihm in

⁸ (vgl. Heft 95A, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn, 2015)

besonderer Weise aufgegeben ist, „in der zivilberuflichen Welt die Diaconia Christi durch Leben und Wort zu bezeugen“ (vgl. Teil I, Abschnitt 2).

- (2) Der Diakon mit Zivilberuf erhält als Entschädigung für den mit seinem Dienst verbundenen Aufwand eine monatliche Pauschale. Der Ständige Diakon mit Zivilberuf hat gemäß can. 281 § 3 CIC keinen Anspruch auf Sustentation. Entstandene Reisekosten werden entsprechend der Reisekostenordnung der bayerischen Diözesen in ihrer jeweiligen Fassung ersetzt.

§ 6

Änderung der Tätigkeitsform

- (1) Die festgelegte Tätigkeitsform gemäß §§ 4 und 5 kann auf Antrag geändert werden, und zwar sowohl vom hauptberuflichen Diakon zum Diakon mit Zivilberuf als auch vom Diakon mit Zivilberuf zum hauptberuflichen Diakon.
- (2) Maßgebend für die Entscheidung über die Änderung der Tätigkeitsform sind einerseits die pastoralen Erfordernisse und die Möglichkeiten der Diözese, andererseits die Voraussetzungen und Fähigkeiten auf Seiten des Diakons.
Der eine hauptberufliche Tätigkeitsform anstrebende Diakon mit Zivilberuf muss über eine zusätzliche Qualifikation gemäß diözesaner Regelung verfügen oder sie erwerben; ein Wechsel in den hauptberuflichen Dienst ist in der Regel erst nach einer angemessenen Zeit als Diakon mit Zivilberuf möglich, wobei von einem Zeitraum von wenigstens zwei Jahren ausgegangen wird.
- (3) Eine Änderung der Tätigkeitsform soll im Einvernehmen mit dem Diakon erfolgen. Ein Anspruch auf die Übernahme in den Dienst als hauptberuflicher Diakon besteht auch bei Erfüllung der diözesanen Voraussetzungen nicht.

§ 7

Unvereinbarkeit von Tätigkeiten, Nebentätigkeiten

- (1) Dem Diakon sind alle Tätigkeiten in gleicher Weise untersagt, die gemäß cc. 285-287 CIC (vgl. auch can. 289 CIC) von Priestern nicht ausgeübt werden dürfen. Jede Nebentätigkeit bedarf der Genehmigung des Diözesanbischofs. Die Wahrnehmung eines politischen Mandats, einer Leitungsaufgabe bei Tarifparteien, der Rechte und Pflichten eines Testamentsvollstreckers oder eines gerichtlich bestellten Betreuers sind dem Diakon nur im Einvernehmen mit dem Ordinarius möglich.
- (2) Unvereinbar mit dem Dienst eines Diakons mit Zivilberuf sind alle Tätigkeiten, Berufe, Aufgaben, Dienste und Funktionen, die nach dem Urteil des Ordinarius dem Ansehen des geistlichen Dienstes oder dem pastoralen Wirken des Diakons abträglich sind oder bei denen die Gefahr einer unzulässigen Interessenkollision besteht.
- (3) Mit dem Dienst eines Diakons sind grundsätzlich Tätigkeiten unvereinbar, deren zeitliche bzw. physische oder psychische Beanspruchung seine vorgesehene Seelsorgsarbeit behindert.
- (4) Jede beabsichtigte Änderung der zivilberuflichen Tätigkeit ist dem Ordinarius vor Vertragsabschluss vom Diakon anzuzeigen. Entsprechendes gilt, wenn sich ein Diakon mit Zivilberuf selbständig machen will.

§ 8

Wechsel des kirchlichen Dienstverhältnisses

- (1) Das Dienstverhältnis eines Diakons kann gemäß cc. 267-270 CIC durch Inkardination in eine andere Inkardinationsdiözese geändert werden.
- (2) Die Inkardination eines Diakons mit Zivilberuf wird durch einen Wohnsitzwechsel in eine andere Diözese nicht berührt. Die Ausübung des Dienstes als Diakon außerhalb der Inkardinationsdiözese ist so lange nicht zulässig, bis in sinngemäßer Anwendung von can. 271 CIC eine Regelung mit dem Diözesanbischof der neuen Wohnsitzdiözese vereinbart oder eine Umkardination durchgeführt ist. Der Diakon mit Zivilberuf teilt seinem Inkardinationsordinarius den beabsichtigten Wohnsitzwechsel rechtzeitig mit und setzt den Diözesanbischof der neuen Wohnsitzdiözese davon in Kenntnis. Der Inkardinationsordinarius informiert seinerseits den Diözesanbischof des neuen Wohnsitzes des Diakons mit Zivilberuf. Beide Diözesanbischöfe vereinbaren unter Mitwirkung des betroffenen Diakons eine vertragliche Regelung über den Dienst des Diakons mit Zivilberuf. Der Diözesanbischof der neuen Wohnsitzdiözese ist nicht gehalten, dem Diakon mit Zivilberuf die Ausübung des Dienstes im gleichen Umfang wie in der Inkardinationsdiözese zu ermöglichen.

§ 9

Beendigung des kirchlichen Dienstverhältnisses

- (1) Das Dienstverhältnis eines Diakons endet mit dem Verlust des Klerikerstandes gemäß can. 290 CIC.
- (2) Der Diakon verliert gemäß can. 290 CIC den Klerikerstand durch kirchenamtliche Feststellung der Ungültigkeit der empfangenen Diakonenweihe, durch die rechtmäßig verhängte Strafe der Entlassung aus dem Klerikerstand oder durch Reskript des Apostolischen Stuhls.
- (3) Im Falle einer Suspendierung wird der Umfang der untersagten Tätigkeiten festgelegt (vgl. can. 1333 CIC).
- (4) Bei Verlust des Klerikerstandes oder bei einer gänzlichen Suspendierung soll mit Ausnahme der in can. 290 n. 2 CIC vorgesehenen Fälle eine Beschäftigung in kirchlichen Einrichtungen nach Maßgabe der gegebenen Umstände angestrebt und ein Arbeitsverhältnis begründet werden.

2. Dienstrechtliche Einzelbestimmungen

§ 10

Ernennung

- (1) Dem Diakon wird durch eine schriftliche Ernennung des Diözesanbischofs eine Stelle übertragen oder durch eine Dienstanweisung ein Aufgabenbereich in einem bestimmten Einsatzgebiet zugewiesen. In einer Anweisung sind Tätigkeitsform und Aufgabe des Diakons anzugeben; ferner werden der unmittelbare kirchliche Vorgesetzte und der Dienort benannt. Die erste Anweisung wird dem Diakon in der Regel mit der Weiheurkunde ausgehändigt.
- (2) Wenigstens die ersten zwei Dienstjahre gelten als Berufseinführung; hierbei kann eine in einem anderen pastoralen Beruf erfolgte Berufseinführung angerechnet werden. Während dieser Zeit wird dem Diakon ein Mentor, und zwar ein Diakon oder Priester, zur Seite gestellt (vgl. auch Teil I, Abschnitte 4.3.1 und 4.4).
- (3) Bei einem Diakon mit Zivilberuf sind für die Auswahl der Stelle und der zu übertragenden Aufgaben seine berufliche Tätigkeit und seine zusätzliche

Belastbarkeit zu berücksichtigen. Der zukünftige Aufgabenbereich soll bereits vor der Diakonenweihe im Einvernehmen mit dem Weihekandidaten und dem zukünftigen kirchlichen Vorgesetzten geklärt werden.

- (4) Der Diakon wird in seinen Aufgabenbereich durch den unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten in geeigneter Weise eingeführt, der Diakon im pfarrlichen Dienst bei den sonntäglichen Gottesdiensten.
- (5) Der hauptberufliche Diakon im pfarrlichen Dienst soll in der Nähe seines Dienstortes wohnen. Gegebenenfalls ist die Diözese bei der Wohnungssuche behilflich. Unter Umständen können Wohnort und Dienstwohnung zugewiesen werden.
- (6) Dem hauptberuflichen Diakon im pfarrlichen Dienst soll ein Dienstzimmer wenigstens zur Mitbenutzung zur Verfügung stehen. Gleiches gilt auch bei einem Einsatz im kategorialen Bereich. Der Arbeitsplatz soll den pastoralen Erfordernissen angemessen sein.
Ist dies nicht möglich, so soll dem hauptberuflichen Diakon anderweitig mit Zustimmung des Ordinariates an seinem Dienstort ein solcher Arbeitsplatz eingerichtet werden.
Die laufenden Kosten (Büroraum und -betrieb) werden von der jeweiligen Kirchenstiftung, diözesanen Dienststelle oder Einrichtung übernommen.
- (7) Für Dienstreisen gelten die einschlägigen diözesanen Regelungen.
- (8) Die liturgische Kleidung für den Diakon stellt die Kirchenstiftung, diözesane Dienststelle oder Einrichtung zur Verfügung.

§ 11

Aufgabenumschreibung

- (1) Zusammen mit der Anweisung ist eine Aufgabenumschreibung gemäß den drei Grunddiensten (Verkündigung, Liturgie und Diakonie) zu erstellen.
- (2) Der hauptberufliche Diakon im pfarrlichen Dienst erteilt nach den diözesanen Maßgaben Religionsunterricht. Bei der Beauftragung zum Religionsunterricht werden das Alter des Diakons und sein Gesundheitszustand berücksichtigt.
- (3) Aufgrund pastoraler Notwendigkeiten kann eine Neuumschreibung des Aufgabenbereichs erforderlich werden. Dabei werden nach Anhörung des Diakons für die Entscheidung erhebliche persönliche Umstände und Fähigkeiten nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 12

Versetzung

- (1) Der hauptberufliche Diakon und der Diakon mit Zivilberuf können versetzt werden. Eine Versetzung ist sowohl aus pastoralen Erfordernissen als auch aus personenbezogenen Gründen möglich. Vor einer Versetzung ist der Diakon zu hören. Freie oder frei werdende Stellen für Diakone werden in der Regel ausgeschrieben. Bei Versetzungen ist ferner der Diözesansprecher des Sprecherrates (vgl. § 17) zu hören.
- (2) Eine Versetzung kann auch auf Wunsch des Diakons erfolgen. Der Versetzungswunsch ist rechtzeitig vorzutragen.
- (3) Bei einer Versetzung sind die persönlichen oder familiären Verhältnisse des Diakons zu berücksichtigen. Bei der Versetzung eines Diakons mit Zivilberuf wird

aufgrund eines zivilberuflich bedingten Wohnsitzwechsels innerhalb der Inkardinationsdiözese wegen pastoraler Erfordernisse der bisherige Aufgabenkreis verändert werden.

§ 13

Zeitliche Gestaltung des Dienstes

- (1) Die konkrete zeitliche Gestaltung des Dienstes ist im Benehmen mit dem Diakon und den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst vom unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten festzulegen⁹. Einzubeziehen sind dabei sowohl anfallende pastorale Notwendigkeiten als auch angemessene Zeit für Gebet, Betrachtung, Studium und Sorge um die Mitbrüder. Die Rechte der Ehefrau und der Kinder bei verheirateten Diakonen müssen bei der konkreten Festlegung des Dienstes gebührend berücksichtigt werden. Da der Eigencharakter des geistlichen Dienstes ein hohes Maß an Disponibilität und Flexibilität verlangt, ist es weder angebracht noch möglich, den vorgesehenen Dienst in seinem vollen Umfang zeitlich festzulegen. Vielmehr gilt als Regel, dass etwa die Hälfte des Dienstes zeitlich festgelegt werden soll. Die übrige Zeit richtet sich nach den pastoralen Erfordernissen, wobei der Dienst im Pfarrbüro, soweit erforderlich, nicht mehr als ein Viertel des gesamten Dienstes betragen soll.
- (2) Die zeitliche Gestaltung des Dienstes als Diakon mit Zivilberuf erfolgt unter Berücksichtigung des Zivilberufs in Absprache mit dem unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten. Der Dienst kann nicht nur in der Assistenz beim Gottesdienst bestehen. Die Absprache zwischen dem künftigen unmittelbaren Dienstvorgesetzten und dem Diakon mit Zivilberuf über den inhaltlichen und zeitlichen Umfang seines Dienstes hat vor Erstellung der Anweisung zu erfolgen (§ 10 Abs. 3 Satz 3) und ist in geeigneter Weise der Pfarrei sowie den gewählten ortskirchlichen Gremien bekannt zu geben.
- (3) Dem hauptberuflichen Diakon steht ein voller dienstfreier Tag in der Woche zu. Die dienstfreien Tage werden unter Berücksichtigung der pastoralen Erfordernisse im Benehmen mit dem Diakon vom unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten festgelegt, wobei auch Sonn- und Feiertage aus familiären Gründen in vertretbarem Maße berücksichtigt werden sollen; monatlich sollen zusammenhängend ein Samstag und Sonntag von dienstlichen Verpflichtungen frei sein.
- (5) Der Diakon im Ruhestand gestaltet seine dienstliche Anwesenheit nach Maßgabe von § 19 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten.

§ 14

Fortbildung

- (1) Der Diakon ist zu spiritueller Vertiefung und beruflicher Fortbildung verpflichtet. Näheres regelt die diözesane Fortbildungsordnung.
- (2) Die Zeit für die Teilnahme an Exerzitien oder geistlichen Einkehrtagen gemäß can. 276 § 2 n. 4 CIC und an Fortbildungsveranstaltungen gemäß den diözesanen

⁹ Die Kirchliche Arbeitszeitordnung (KAZO) vom 1.5.1997 wird aufgrund des besonderen Dienstverhältnisses Ständiger Diakone nicht angewendet.

Vorschriften gilt als Dienst. Die Teilnahme an Exerzitien ist alle drei Jahre verpflichtend¹⁰.

- (3) Für den Diakon mit Zivilberuf sollen Fortbildungsmöglichkeiten geschaffen werden, an denen er unter Berücksichtigung seiner beruflichen und familiären Situation teilnehmen kann. Dafür sollten grundsätzlich nicht mehr als fünf Urlaubstage eingesetzt werden. Näheres regelt die diözesane Fortbildungsordnung¹¹.

§ 15

Urlaub, Dienstbefreiung

- (1) Dem hauptberuflichen Diakon steht ein jährlicher Urlaub zu. Näheres ist in Anlage 2 Abs. 1 geregelt. Urlaub ist vom hauptberuflichen Diakon in Absprache mit seinem unmittelbaren Dienstvorgesetzten bei der zuständigen Stelle im Ordinariat zu beantragen.
- (2) Dienstbefreiungen werden auf Antrag durch das Ordinariat gem. Anlage 2 Abs. 3 gewährt.
- (3) Bei Dienstunfähigkeit ist der unmittelbare Dienstvorgesetzte unverzüglich über deren voraussichtliche Dauer zu verständigen. Dauert die Dienstunfähigkeit länger als drei Tage, ist dem Ordinariat an dem darauf folgenden Tag eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Dienstunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen. Die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung kann bereits ab dem ersten Tag verlangt werden. Dauert die Dienstunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist unverzüglich eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der die voraussichtliche Dauer der Dienstunfähigkeit hervorgeht. Die ärztliche Bescheinigung ist auch nach Auslaufen der Entgeltfortzahlung vorzulegen.
- (4) Das Ordinariat kann bei gegebenem Anlass durch einen Arzt des Vertrauens feststellen lassen, ob der Diakon dienstfähig oder frei von ansteckenden Krankheiten ist.
- (5) Für Diakone mit Zivilberuf richtet sich die Zeit der Abwesenheit von ihrem Aufgabenbereich als Diakon nach der aus dem Zivilberuf zustehenden Urlaubszeit; der unmittelbare kirchliche Vorgesetzte ist rechtzeitig zu informieren.

§ 16

Gemeinschaft mit Priestern und anderen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst

- (1) Der Diakon ist unbeschadet seiner besonderen Verantwortung für die ihm übertragenen Aufgaben zur Zusammenarbeit mit Priestern und allen anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst des Einsatzgebietes verpflichtet. Dabei soll diese Zusammenarbeit sich nicht nur auf dienstliche Belange beschränken, sondern eine angemessene Form geistlicher Gemeinschaft finden.
- (2) Für einen in einer Pfarrei ohne eigenen Pfarrer¹² tätigen Diakon sind die Weisungen des priesterlichen Leiters der Seelsorge maßgebend; gleichzeitig ist er

¹⁰ Vgl. Sacrum Diaconatus Ordinem 28.

¹¹ Vgl. Teil I, Abschnitt 4.3.2 „Der Diakon mit Zivilberuf ist zur Fortbildung verpflichtet.“

¹² Vgl. Der pastorale Dienst in der Pfarrgemeinde, II. Nr. 2.4. und III. Nr. 3.2, Heft 54, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn, 1995.

zur Zusammenarbeit mit anderen vom Diözesanbischof¹³ bzw. mit anderen vom Pfarrer/priesterlichen Leiter¹⁴ mit Leitungsaufgaben Beauftragten verpflichtet.

- (3) Die Aufgabenverteilung im konkreten Einsatzgebiet zwischen Priestern, Diakonen und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst innerhalb desselben Einsatzgebietes erfolgt unter Berücksichtigung der mit der sakramentalen Weihe übertragenen Befugnisse, der festgelegten Aufgabenbereiche sowie des maßgeblichen Pastoralkonzeptes nach Absprache mit den Betroffenen durch den unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten des Diakons.

Diakone sind geborene Mitglieder des Pfarrgemeinderates. Sind mehrere Diakone in einer Pfarrei angewiesen, ist einer von ihnen durch den Pfarrer/priesterlichen Leiter nach Absprache mit den Diakonen als dauernder Vertreter zu bestimmen.

- (4) An den Dienstbesprechungen der im pastoralen Dienst der Pfarrei Tätigen nimmt der Diakon im pfarrlichen Dienst teil. Dienstbesprechungen sollen alle zwei Monate zeitlich so gelegt werden, dass auch ein Diakon mit Zivilberuf außerhalb seiner zivilberuflichen Arbeit teilnehmen kann. Darüber hinaus soll eine kontinuierliche und umfassende Information seitens des unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten erfolgen.
- (5) Der Diakon soll auch über sein Einsatzgebiet hinaus Bereitschaft zur Kooperation zeigen. Er soll - entsprechend seinen Fähigkeiten und Möglichkeiten - Mit- und Aushilfen in anderen Pfarreien oder in anderen, auch überpfarrlichen Bereichen übernehmen, soweit dies mit seiner konkreten Aufgabenzuweisung vereinbar ist. Sie sind wenigstens einmal jährlich mit dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten zu besprechen.

§ 17

Diakonenkreis, Standesvereinigung

- (1) Der Diakon soll an den Zusammenkünften eines in der Diözese errichteten Diakonenkreises teilnehmen und zum Leben dieses Kreises beitragen.
Es werden regional Diakonatskreise für die Interessenten/Bewerber/Kandidaten sowie regionale Diakonenkreise für die Diakone gebildet¹⁵.
- (2) Der Diakon hat das Recht, sich mit anderen Diakonen bzw. mit allen Geistlichen der Diözese gemäß can. 278 § 1 CIC zusammenzuschließen.
- (3) Die Diakone einer Diözese wählen einen Sprecherrat. In ihm sind diejenigen im Hauptberuf, mit Zivilberuf und im Ruhestand, ggf. auch Delegierte der regionalen Diakonenkreise der Diözese, angemessen vertreten. Die Ehefrauen der Diakone wählen zwei Vertreterinnen aus ihrem Kreis; sie gelten als Ansprechpartnerinnen und können zu Sitzungen des Sprecherrates eingeladen werden.
Der Diözesansprecher und sein Vertreter werden entweder aus dem Sprecherrat und von ihm oder aus und von allen Diakonen gewählt; im letzteren Fall sind beide Mitglieder des Sprecherrates. Die Übernahme der Aufgabe als Diözesansprecher

¹³ Vgl. hierzu can. 517 § 2 CIC.

¹⁴ Vgl. Der pastorale Dienst in der Pfarrgemeinde, II. Nr. 2.4. und III. Nr. 3.2, Heft 54, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn, 1995.

¹⁵ Vgl. Teil I, Abschnitt 4.1 „Diakonatskreise und Diakonenkreise“.

wird bei der zeitlichen Festlegung des Dienstumfanges angemessen berücksichtigt (vgl. Teil I, Abschnitt 4., Nummer 2.).

Der bischöflich Beauftragte und der Leiter der Arbeitsstelle Ständiger Diakonat können zu den Sitzungen des Sprecherrates eingeladen werden. Sie haben beratende Funktion.

Der Sprecherrat arbeitet beratend an der Entwicklung des Ständigen Diakonates in der Diözese mit. Er vertritt die Belange der Diakone und ihrer Familien gegenüber den Verantwortlichen für den Ständigen Diakonat und repräsentiert die Diakone gegenüber den anderen kirchlichen Berufen und der Öffentlichkeit.

§ 18

Beschwerden, Konfliktlösung

- (1) Meinungsverschiedenheiten sollen ohne Beeinträchtigung der Gerechtigkeit möglichst bald beigelegt werden. Entsprechend der Vorschrift des can. 1733 § 1 CIC ist ein Rechtsstreit zu vermeiden und durch gemeinsame Überlegung für eine billige Lösung Sorge zu tragen; dabei sollen gegebenenfalls auch angesehene Persönlichkeiten, die genaue Kenntnis der Sache erlangen können, zur Vermittlung beigezogen werden, so dass auf geeignete Weise Streit vermieden oder geschlichtet werden kann.
- (2) Beschwerden über einen Diakon, die dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können, sind dem Betroffenen zur Kenntnis zu bringen. Bevor andere dazu gehört werden, ist dem Betroffenen Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben; er hat sich schriftlich zu äußern, ob er Stellung nehmen wird. Wird eine Beschwerde zu den Akten genommen, müssen auch alle Äußerungen oder Stellungnahmen des betroffenen Diakons beigelegt werden.
- (3) Der Diakon hat nach Maßgabe der kirchlichen Vorschriften das Recht auf Einsicht in seine Personalakten¹⁶.
- (4) Im dienstrechtlichen Konfliktfall suchen der Diakon und sein Vorgesetzter gemäß Abs. 1 eine Lösung.
Führt dieses Vorgehen nicht zu einer Lösung, wenden sich die Beteiligten an das Ordinariat. Führt auch die Vermittlung des Ordinariats nicht zu einer Lösung, dann trifft der Diözesanbischof eine Entscheidung.

§ 19

Dauer des Dienstes

- (1) Der hauptberufliche Diakon beendet mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze seinen hauptberuflichen Dienst und tritt in den Ruhestand. Danach kann er unter Berücksichtigung seiner persönlichen Situation im bisherigen Umfang oder in einem eingeschränkten Umfang weiter eingesetzt werden.
Spätestens mit Erreichen der für Priester in der jeweiligen Diözese geltenden Altersgrenze wird er entpflichtet.
- (2) Der Diakon mit Zivilberuf kann nach Beendigung seiner zivilberuflichen Tätigkeit weiter als Diakon eingesetzt werden. Er wird spätestens mit Erreichen der für Priester in der jeweiligen Diözese geltenden Altersgrenze von seinen Aufgaben entpflichtet.

¹⁶ Vgl. Beschluss der Konferenz der bayerischen Bischöfe vom 30./31. März 1971.

- (3) Kann ein Diakon mit Zivilberuf aus persönlichen oder pastoralen Gründen den Dienst eines Diakons auf Dauer nicht mehr ausüben, wird er entpflichtet.

3. Vergütung und Versorgung der hauptberuflichen Diakone¹⁷

§ 20

Vergütung

- (1) Der hauptberufliche Diakon erhält ab dem Weihetag bzw., falls er zuvor Diakon mit Zivilberuf war, ab dem Zeitpunkt der Übernahme in den hauptberuflichen Dienst eine Vergütung nach dieser Ordnung.
- (2) Die Vergütung umfasst folgende Bestandteile:
1. Grundvergütung (§ 21)
 2. Familienzuschlag (§ 22)
 3. Zuwendung (§ 23)
 4. Besondere Zahlungen (§ 24)
- (3) Der im Zölibat lebende hauptberufliche Diakon erhält auf Antrag einen Zuschuss zur Vergütung einer Haushälterin nach der Regelung für Priester.
- (4) Darf ein hauptberuflicher Diakon vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze aus persönlichen Gründen seinen Dienst nicht mehr ausüben, erhält er eine Hilfe, die der gesetzlich geregelten Arbeitslosenunterstützung entspricht, die ihm zu diesem Zeitpunkt zustehen würde. Diese Hilfe wird gewährt, sofern und solange er aus anderen Einkünften den Lebensunterhalt für sich und seine Familie nicht bestreiten kann. Gegebenenfalls sind staatliche (gesetzliche) Leistungen, insbesondere Arbeitslosenunterstützung oder Erwerbsminderungsrente und Leistungen aus der zusätzlichen betrieblichen Altersversorgung gem. § 28 Abs. 2 zu beantragen und in Anspruch zu nehmen.

§ 21

Grundvergütung

- (1) Die Grundvergütung bemisst sich nach folgenden Vergütungsgruppen:
- Gruppe D 1: Diakone mit diözesaner Ausbildung oder abgeschlossenem Studium der Religionspädagogik (katholisch) oder Sozialpädagogik an einer Hochschule (Bachelor) oder Erstem Staatsexamen in katholischer Religionslehre.
 - Gruppe D 2: Diakone mit abgeschlossenem Studium der katholischen Theologie an einer wissenschaftlichen Hochschule (Diplom) oder Zweitem Staatsexamen in katholischer Religionslehre.
- (2) Die Höhe der Grundvergütung ist in Anlage 1 geregelt. Die Grundvergütung verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die Tabellenentgelte der pastoralen Mitarbeiter/-innen, einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Einmalzahlungen.
- (3) Die Grundvergütung wird nach Stufen bemessen. Die Zuordnung beginnt ab dem Weihetag in Stufe eins und ab dem erfolgreichen Abschluss der Zweiten Dienstprüfung in Stufe zwei der jeweiligen Vergütungsgruppe. Der weitere

¹⁷ Soweit in den Bestimmungen zur Vergütung und Versorgung der hauptberuflichen Diakone auf Regelungen außerhalb dieser Ordnung Bezug genommen wird, ist die jeweils geltende Fassung dieser Regelungen anzuwenden.

Stufenaufstieg erfolgt bis zur Stufe vier im Abstand von zwei Jahren und ab der Stufe fünf im Abstand von drei Jahren. Für die Bestimmung der Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit gelten die Regelungen für pastorale Mitarbeiter/-innen.

- (4) Beim Wechsel eines pastoralen Mitarbeiters in den Dienst als hauptberuflicher Diakon erfolgt die Festlegung der Vergütungsgruppe und Stufe nach den Absätzen 1 und 3. Übersteigen 90 Prozent des bisherigen Einkommens als pastoraler Mitarbeiter die Vergütung, die nach Satz 1 dem hauptberuflichen Diakon zu gewähren ist, kann eine Besitzstandszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages gewährt werden. Kinderbezogene Entgeltbestandteile werden bei der Berechnung des bisherigen Einkommens als pastoraler Mitarbeiter nicht berücksichtigt. Der Familienzuschlag nach § 22 wird ggf. neben der Besitzstandszulage gewährt. Die Besitzstandszulage verringert sich bei jeder Erhöhung der Grundvergütung um den Erhöhungsbetrag.
- (5) Beim Wechsel eines Diakons mit Zivilberuf in den hauptberuflichen Dienst ist Absatz 4 mit der Maßgabe anwendbar, dass die Besitzstandszulage höchstens bis zum Betrag der Endstufe von Vergütungsgruppe D 1 bzw. D 2 gewährt werden kann.

§ 22

Familienzuschlag

- (1) Der Familienzuschlag wird entsprechend der Familienverhältnisse des Diakons gewährt. Die Höhe des Familienzuschlags ist in Anlage 1a geregelt. Sie bemisst sich nach der Stufe, die den Familienverhältnissen des Diakons entspricht. § 21 Abs. 2 Satz 2 ist entsprechend anwendbar.
- (2) Zur Stufe 1 gehören verheiratete und verwitwete Diakone sowie Diakone, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind.
- (3) Zur Stufe 2 und den folgenden Stufen gehören Diakone der Stufe 1, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG zustehen würde. Die Stufe richtet sich nach der Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder. Die Entscheidung der Familienkasse ist bindend.
- (4) Diakone, deren Ehegattin als Angestellte, Beamtin, Richterin oder Soldatin im öffentlichen Dienst oder aufgrund des Bezuges einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen einen eigenen Anspruch auf Familienzuschlag der Stufe 1 oder einer der folgenden Stufen oder entsprechende Leistungen in Höhe der Stufe 1 oder einer der folgenden Stufen hat, erhalten keine familienbezogenen Zuschläge.
Steht die Ehegattin im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der zum Familienzuschlag vergleichbare Regelungen anwendet, erhält der Diakon den Familienzuschlag der Stufe 1 zur Hälfte, wenn auch der andere Arbeitgeber nur den halben Anteil gewährt.
Erreicht der Anspruch der teilzeitbeschäftigten Ehegattin nicht die Höhe der Stufe 1 oder einer der folgenden Stufen des Familienzuschlages, erhält der Diakon eine Aufzahlung in der Höhe, dass beide Ehegatten den familienbezogenen Anteil

insgesamt einmal erhalten. Entsprechendes gilt für Diakone, deren Ehegattin eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen erhält.

§ 23

Zuwendung

Der hauptberufliche Diakon erhält eine Zuwendung. Die Regelungen zur Gewährung der Jahressonderzahlung an pastorale Mitarbeiter/-innen sind entsprechend anzuwenden. Soweit zur Bestimmung des Bemessungssatzes der Jahressonderzahlung auf Entgeltgruppen Bezug genommen wird, entspricht die Vergütungsgruppe D 1 den Entgeltgruppen 9 bis 12 und die Vergütungsgruppe D 2 den Entgeltgruppen 13 bis 15¹⁸.

§ 24

Besondere Zahlungen

- (1) Die Regelungen zur Gewährung von vermögenswirksamen Leistungen an pastorale Mitarbeiter/-innen finden entsprechende Anwendung.
- (2) Beim Tod eines hauptberuflichen Diakons, dessen Dienstverhältnis nicht geruht hat, wird der Ehegattin oder den Kindern Sterbegeld gewährt. Die für pastorale Mitarbeiter/-innen geltenden Regelungen zum Sterbegeld sind entsprechend anwendbar.

§ 25

Vergütung im Krankheitsfall

- (1) Wird ein hauptberuflicher Diakon infolge einer Erkrankung dienstunfähig, ohne dass ihn ein Verschulden trifft, wird bis zur Dauer von sechs Wochen die Vergütung gemäß § 20 einschließlich der vom Dienstgeber übernommenen Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Renten- sowie Arbeitslosenversicherung weiterbezahlt. Bei erneuter Dienstunfähigkeit infolge derselben Krankheit sowie bei Ausscheiden aus dem Dienst gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Als unverschuldete Dienstunfähigkeit im Sinne der Sätze 1 und 2 gilt auch die Dienstverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation im Sinne von § 9 Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG).
- (2) Nach Ablauf des Zeitraums gemäß Absatz 1 erhält der hauptberufliche Diakon für die Zeit, für die ihm Krankengeld oder eine entsprechende gesetzliche Leistung gezahlt wird, eine Aufzahlung in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem festgesetzten Nettokrangeld oder der entsprechenden gesetzlichen Nettoleistung und der Nettovergütung. Nettokrangeld ist das um die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung reduzierte Krankengeld. Nettovergütung ist die um die gesetzlichen Abzüge verminderte Vergütung im Sinne des § 20 einschließlich der vom Dienstgeber übernommenen Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Renten- sowie Arbeitslosenversicherung; bei freiwillig Krankenversicherten ist der Gesamtkranken- und

¹⁸ Der Bemessungssatz für die Berechnung der Zuwendung beträgt bei Vergütungsgruppe D 1 im Kalenderjahr 2016 78,13 v.H. und im Kalenderjahr 2017 72,52 v.H., in Vergütungsgruppe D 2 im Kalenderjahr 2016 58,59 v.H. und im Kalenderjahr 2017 53,43 v.H.. Ab dem Kalenderjahr 2018 wird der Bemessungssatz mit dem Wirksamwerden einer allgemeinen Entgeltanpassung im Jahr 2018 weiter abgesenkt.

Pflegeversicherungsbeitrag abzüglich des Arbeitgeberzuschusses zu berücksichtigen.

- (3) Die Aufzahlung wird längstens bis zum Ende der 39. Woche seit dem Beginn der Dienstunfähigkeit infolge derselben Krankheit gezahlt.
- (4) Für hauptberufliche Diakone, die wegen Übersteigens der Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen, ist bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses der Krankengeldhöchstsatz, der bei Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünde, zugrunde zu legen. Hauptberufliche Diakone, die privat krankenversichert sind, haben eine entsprechende Krankentagegeldversicherung abzuschließen, die die Nettovergütung einschließlich der Beiträge zur Rentenversicherung (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) und die Beiträge zur Krankenversicherung absichert. Übergangsweise wird bei hauptberuflichen Diakonen, die bis zum 31.12.2007 die Weihe empfangen haben und die in der privaten Krankenversicherung versichert sind, anstelle des Krankengeldzuschusses eine Vergütung gemäß § 20 einschließlich der vom Dienstgeber übernommenen Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Renten- sowie Arbeitslosenversicherung bis zur Dauer von 26 Wochen weitergezahlt.
- (5) Besteht auch nach Ablauf der Bezugsdauer des Krankengeldes oder einer entsprechenden Leistung im Sinne von Absatz 2 die Dienstunfähigkeit infolge Krankheit fort, hat sich der hauptberufliche Diakon innerhalb einer Woche nach Erhalt des Schreibens der gesetzlichen Krankenkasse, dass der Anspruch auf Krankengeld ausläuft, unverzüglich bei der Agentur für Arbeit zu melden, um seinen Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend zu machen. Solange der grundsätzliche Anspruch auf Arbeitslosengeld gegeben ist, besteht kein Anspruch auf Zahlungen oder Hilfen gegenüber dem Dienstgeber.
- (6) Soweit nach Ablauf der Bezugsdauer des nachgewiesenen Arbeitslosengeldes über den Antrag auf Erwerbsminderungsrente noch nicht entschieden bzw. dieser Antrag abgelehnt wurde, und die Dienstunfähigkeit infolge von Krankheit weiter besteht, erhält der hauptberufliche Diakon eine Vergütungsersatzleistung, die sich an der Höhe einer Erwerbsminderungsrente orientiert. Voraussetzung dafür ist, dass er aus anderen persönlichen und/oder familiären Einkünften den Lebensunterhalt für sich und seine Familie nicht bestreiten kann. Für die Dauer des Verfahrens bis zur Genehmigung bzw. Ablehnung einer Erwerbsminderungsrente wird diese Zahlung unter Vorbehalt geleistet. Die Dienstunfähigkeit und die persönliche Bedürftigkeit sind entsprechend nachzuweisen.

§ 26

Berechnung und Auszahlung der Vergütung

- (1) Bemessungszeitraum für die Grundvergütung und die sonstigen Bestandteile der Vergütung ist der Kalendermonat, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist. Die Zahlung erfolgt an dem für pastorale Mitarbeiter/-innen geltenden Zahltag auf das vom Diakon benannte Bankkonto.
- (2) Ein hauptberuflicher Diakon mit Teilzeitauftrag erhält die Grundvergütung und alle sonstigen Vergütungsbestandteile in dem Umfang, der dem Anteil seines

individuell vereinbarten Dienstes an der regelmäßigen Dienstzeit vergleichbarer hauptberuflicher Diakone im Vollzeitauftrag entspricht. Die Regelungen zur Arbeitszeit pastoraler Mitarbeiter/-innen sind entsprechend anwendbar.

§ 27

Krankenversicherung, Beihilfe

- (1) Die Krankenversicherung des hauptberuflichen Diakons richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Sozialgesetzbuch).
- (2) Der hauptberufliche Diakon erhält während des aktiven Dienstes und im Ruhestand Beihilfe im Krankheits-, Geburts- und Todesfall nach der diözesanen Beihilfeordnung.

§ 28

Versorgung

- (1) Der hauptberufliche Diakon unterliegt der Arbeitslosen- und Rentenversicherungspflicht. Der Dienstgeber übernimmt die Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung im Sinne des § 346 Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) sowie die Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne des § 168 Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI). Die anfallenden Abgaben (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge) sind vom Diakon zu tragen. Die Übernahme der Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung durch den Dienstgeber vermindert sich in dem Umfang, in dem von inkardinierten Priestern Eigenbeiträge zur Emeritenanstalt zu leisten sind.
- (2) Die für pastorale Mitarbeiter/-innen geltenden Regelungen zur betrieblichen Altersversorgung bei der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden und zur betrieblichen Altersversorgung durch Entgeltumwandlung sind entsprechend anwendbar.
- (3) Beim Tod eines hauptberuflichen Diakons während des aktiven Dienstes erhält die Witwe auf Antrag eine monatliche Unterstützung in Höhe der Differenz ihrer regelmäßigen monatlichen Bruttoeinkünfte und einem Betrag in Höhe von 40 % aus der Stufe 4 der Vergütungsgruppe des verstorbenen hauptberuflichen Diakons. Ein Familienzuschlag für Kinder wird in entsprechender Anwendung der Regelungen für Diakone gewährt. Die monatliche Unterstützungszahlung für die Witwe wird so lange gewährt, wie ihr Familienstand unverändert bleibt, längstens bis zu dem Zeitpunkt, an dem der verstorbene Diakon Regelaltersrente bezogen hätte.
Bei der Bestimmung der regelmäßigen monatlichen Bruttoeinkünfte nach Satz 1 sind alle Einkunftsarten des § 2 Abs. 1 EStG zu berücksichtigen.

§ 29

Ausschlussfrist

Ansprüche aus dem Dienstverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit vom hauptberuflichen Diakon oder vom Dienstgeber schriftlich geltend gemacht werden. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.

§ 30

Übergangsbestimmungen / Überleitung

- (1) Diese Ordnung sowie die nachfolgenden Übergangsbestimmungen gelten für alle Diakone, deren Dienstverhältnis über den 31.07.2016 hinaus fortbesteht.
- (2) Hauptberufliche Diakone werden der Vergütungsgruppe D 1 zugeordnet, sofern sie in der bis zum 31.07.2016 geltenden Fassung nach den Vergütungsgruppen D 1 a, D 1 b und D 1 c vergütet wurden. Die Zuordnung erfolgt zur Vergütungsgruppe D 2, sofern die Vergütung nach der bis zum 31.07.2016 geltenden Fassung nach den Vergütungsgruppen D 2 a, D 2 b, D 2 c erfolgte.
- (3) Für die Zuordnung zu den Stufen der Vergütungsgruppe wird eine Vergleichsvergütung gebildet. Die Vergleichsvergütung setzt sich zusammen aus der Grundvergütung, dem Ortszuschlag für Ledige und der allgemeinen Stellenzulage, die dem hauptberuflichen Diakon am 31.07.2016 gewährt wurde. Die Zuordnung erfolgt zu der Stufe der jeweiligen Vergütungsgruppe, deren Betrag der ermittelten Vergleichsvergütung entspricht. Weist die Grundvergütungstabelle keinen identischen Betrag aus, erfolgt die Zuordnung zu der Stufe der entsprechenden Vergütungsgruppe mit dem nächsthöheren Betrag. Liegt die Vergleichsvergütung über dem Betrag der Stufe sechs der entsprechenden Vergütungsgruppe, wird der übersteigende Betrag als Besitzstandszulage gewährt. § 21 Abs. 2 Satz 2 ist entsprechend anwendbar.
- (4) Erfolgt die Überleitung aus der Grundvergütung D 2 b 45. Lebensjahr, D 2 b 43. Lebensjahr oder D 2 b 41. Lebensjahr wird eine nicht dynamische Besitzstandszulage in Höhe von monatlich 200,-- € gewährt. Die Zahlung der Besitzstandszulage beginnt für Diakone, die aus der Grundvergütungsstufe D 2 b 45. Lebensjahr übergeleitet wurden, ab dem 01.08.2018, für Diakone, die aus der Grundvergütungsstufe D 2 b 43. Lebensjahr übergeleitet wurden, ab dem 01.08.2020, und für Diakone, die aus der Grundvergütungsstufe D 2 b 41. Lebensjahr übergeleitet wurden, ab dem 01.08.2022. Die Zahlung erfolgt dauerhaft. Bei einem Teilzeitauftrag wird die Besitzstandszulage entsprechend gekürzt.
- (5) Mit der Zuordnung zu einer Stufe der Grundvergütung beginnen die für die Stufenaufstiege maßgeblichen Zeitabstände des § 21 Abs. 3. Bereits in einer Stufe mit entsprechendem Grundvergütungsbetrag verbrachte Zeiten werden auf die Stufenlaufzeit in der neuen Stufe angerechnet, sofern die Überleitung nach Abs. 3 Satz 3 erfolgt ist.

Anlage 1

Zu § 21 Abs. 2 – Grundvergütung –

Grundvergütung (Monatsbeträge in EURO) Gültig ab 01.08.2016

Stufe	D 1		D 2
1	3.382,17	ab Weihe bis zur Zweiten Dienstprüfung	4.025,34
2	3.727,77	ab Zweiter Dienstprüfung	4.411,68
3	3.945,80	nach weiteren zwei Jahren als hauptberuflicher Diakon	4.690,99
4	4.163,71	nach weiteren zwei Jahren als hauptberuflicher Diakon	4.830,71

5	4.382,51	nach weiteren drei Jahren als hauptberuflicher Diakon	4.970,34
6	4.614,77	nach weiteren drei Jahren als hauptberuflicher Diakon	5.109,92

Grundvergütung (Monatsbeträge in EURO) Gültig ab 01.02.2017

Stufe	D 1		D 2
1	3.461,65	ab Weihe bis zur Zweiten Dienstprüfung	4.119,93
2	3.815,37	ab Zweiter Dienstprüfung	4.515,36
3	4.038,53	nach weiteren zwei Jahren als hauptberuflicher Diakon	4.801,23
4	4.261,55	nach weiteren zwei Jahren als hauptberuflicher Diakon	4.944,23
5	4.485,50	nach weiteren drei Jahren als hauptberuflicher Diakon	5.087,15
6	4.723,22	nach weiteren drei Jahren als hauptberuflicher Diakon	5.230,00

Anlage 1a

Zu § 22 Abs. 1 – Familienzuschlag –

Familienzuschlag (Monatsbeträge in EURO) Gültig ab 01.08.2016

Stufe 1	Stufe 2
Betrag in Euro	Betrag in Euro
133,25	246,13
Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 112,88.	

Familienzuschlag (Monatsbeträge in EURO) Gültig ab 01.02.2017

Stufe 1	Stufe 2
Betrag in Euro	Betrag in Euro
136,38	251,91
Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 115,53.	

Anlage 2

Urlaubsregelungen für hauptberufliche Diakone (Teil II, § 15)

(1) Erholungsurlaub

1. Der hauptberufliche Diakon erhält in Anlehnung an can. 533 § 2 CIC in jedem Urlaubsjahr 31 Kalendertage Erholungsurlaub. Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Urlaubsanspruch beginnt mit dem Monat der Weihe. Beginnt oder endet das Dienstverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, so beträgt der Urlaubsanspruch ein Zwölftel für jeden, auch angefangenen Monat.
3. Urlaub, der dem Diakon in einem früheren Beschäftigungsverhältnis für Monate gewährt worden ist, die in sein jetziges Dienstverhältnis fallen, wird auf den Urlaub angerechnet.

4. Der Urlaub soll grundsätzlich zusammenhängend gewährt werden. Er kann auf Wunsch des Diakons in zwei Teilen genommen werden; dabei muss jedoch ein Urlaubsteil so bemessen sein, dass er mindestens für zwei volle Wochen vom Dienst befreit ist.
Erkrankt der Diakon während des Urlaubs und zeigt er dies unverzüglich an (vgl. Teil II, §15 (3)), so werden die durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Krankheitstage, an denen er dienstunfähig war, auf den Urlaub nicht angerechnet. Er hat sich nach planmäßigem Ablauf seines Urlaubs oder, falls die Krankheit länger dauert, nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit zum Dienst zu melden. Der Antritt des restlichen Urlaubs wird neu festgesetzt.
5. Der Urlaub ist spätestens bis zum Ende des Urlaubsjahres anzutreten.
Kann der Urlaub bis zum Ende des Urlaubsjahres nicht angetreten werden, ist er bis zum 31. März des folgenden Urlaubsjahres anzutreten. Kann der Urlaub aus pastoralen Gründen oder wegen Dienstunfähigkeit nicht bis zum 31. März angetreten werden, ist er bis zum 31. Mai anzutreten.
Urlaub, der nicht innerhalb der genannten Fristen angetreten ist, verfällt.
6. Scheidet der Diakon wegen Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsminderung oder durch Erreichung der Altersgrenze aus dem Dienst im Laufe eines Jahres aus, erhält der Diakon für jeden Monat des Jahres ein Zwölftel des Urlaubsanspruchs.
7. In den bayerischen Diözesen wird von der Kürzungsmöglichkeit des Jahresurlaubs gem. § 17 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) Gebrauch gemacht, wenn der Diakon Elternzeit in Anspruch nimmt.
8. Für die Gewährung eines Zusatzurlaubs für Schwerbehinderte gelten die Bestimmungen des Sozialgesetzbuches IX.
Nach den Hochfesten des Kirchenjahres (Weihnachten, Ostern und Pfingsten) können, wenn damit für den Diakon besondere Arbeitsbelastungen verbunden waren, jeweils bis zu drei zusätzliche Erholungstage genommen werden. Falls dies in Absprache mit dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten aus pastoralen Gründen nicht möglich ist, können diese zusätzlichen Tage auch zu einem anderen, den Hochfesten nahe gelegenen Zeitpunkt genommen werden.

(2) Sonderurlaub

1. Der Diakon kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Verzicht auf die Bezüge Sonderurlaub erhalten, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten. Voraussetzung ist, dass die Diözese ein dienstliches oder pastorales Interesse an der Beurlaubung hat.
2. Der Diakon kann wegen der Erziehung eines Kindes oder wegen der Pflege oder der Betreuung eines pflegebedürftigen Angehörigen Sonderurlaub von jeweils bis zu fünf Jahren erhalten, wenn die dienstlichen, insbesondere pastoralen Verhältnisse es gestatten. Eine Verlängerung kann gewährt werden.
Sonderurlaub wegen Kindererziehung kann gewährt werden, wenn er mindestens ein Kind bis zum Ende des schulpflichtigen Alters tatsächlich betreut. Sonderurlaub wegen Kindererziehung kann längstens bis zu insgesamt zwölf Jahren gewährt werden.

3. Diakone, die gem. Abs. 1 und 2 beurlaubt sind, können den Sonderurlaub durch Elternzeit unterbrechen, wenn ihnen während des Sonderurlaubes gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 des BEEG Elternzeit zusteht.

Die Wiederaufnahme der Beschäftigung erfolgt zu dem für das Ende des Sonderurlaubes vorgesehenen Termin, es sei denn, der Erziehungsurlaub überschreitet das vorgesehene Ende des beantragten Sonderurlaubes.

Der Sonderurlaub kann auch in zeitlichen Abständen genommen werden.

(3) Dienstbefreiung

1. Aus folgenden Anlässen erhält ein Diakon Dienstbefreiung:

- Geburt eines Kindes 1 Arbeitstag
- Tod des Ehegatten, eines Kindes oder Elternteils 2 Arbeitstage
- Umzug aus dienstlichem Grund an einen anderen Ort 1 Arbeitstag
- 25-, 40- und 50jähriges Weihejubiläum 1 Arbeitstag
- Schwere Erkrankung
 - aa) eines Angehörigen, soweit er in demselben Haushalt lebt, 1 Arbeitstag/Jahr
 - bb) eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat, 4 Arbeitstage/Jahr
 - cc) einer Betreuungsperson, wenn der Diakon deshalb die Betreuung seines Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung 4 Arbeitstage/Jahr

Eine Freistellung erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder zur Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und der Arzt in den Fällen der Doppelbuchstaben aa) und bb) die Notwendigkeit der Anwesenheit des Diakons zur vorläufigen Pflege bescheinigt. Die Freistellung darf insgesamt fünf Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.

- Ärztliche Behandlung des Diakons, wenn diese während der Dienstzeit erfolgen muss.

2. Dem Diakon kann in sonstigen dringenden Fällen Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung bis zu drei Arbeitstagen gewährt werden.

In begründeten Fällen kann bei Verzicht auf die Bezüge kurzfristige Dienstbefreiung gewährt werden, wenn die dienstlichen oder pastoralen Verhältnisse es gestatten.

(4) Verfahrensregelungen

1. Der Antrag auf Genehmigung des Urlaubs ist im Ordinariat vorzulegen. Studienreisen sowie länger als drei Tage dauernde Gruppenfahrten/Pilgerfahrten o. ä. in der Dienstzeit bedürfen der Genehmigung durch das Ordinariat. Sonstige Abwesenheiten (eine Woche Fortbildung, eine Woche Exerzitien) sind dem Ordinariat anzuzeigen.
2. Alle Abwesenheiten vom Dienort, sei es aus Urlaubsgründen oder aus einem der oben genannten Gründe, sind auch dem zuständigen unmittelbaren

Dienstvorgesetzten zu melden. Seine Kenntnisnahme und Zustimmung ist auf dem Antrag zu vermerken.

3. Diakone, die Unterrichtsverpflichtungen in der Schule haben, sind verpflichtet, bei nicht krankheitsbedingter Abwesenheit für eine Vertretung zu sorgen.
4. Abweichungen von der Urlaubsregelung bedürfen der Genehmigung durch das Ordinariat.

Anlage 3

zu Teil I Abschnitt 4 - Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung - der Rahmenordnung der DBK und der Bayerischen Dienst- und Vergütungsordnung

Empfehlungen zur Vereinheitlichung der Strukturen in den einzelnen Diözesen¹⁹

Um einen besseren Austausch im Bereich des Ständigen Diakonats unter den Diözesen zu ermöglichen, empfiehlt es sich, die Strukturen in den einzelnen Diözesen einander wie folgt anzupassen:

1. **Der bischöflich Beauftragte** trägt Verantwortung für alle Belange des Ständigen Diakonates in der Diözese. Insbesondere hat er die persönliche Qualifikation der Interessenten/Bewerber festzustellen und deren ordnungsgemäßen Weg zur Diakonenweihe zu gewährleisten. Er begleitet die neu geweihten Diakone auch während der Phase der Berufseinführung und verantwortet die Fortbildung aller Diakone. Darüber hinaus ist der bischöflich Beauftragte auch für den pastoralen Einsatz der Diakone zuständig. In diesem Fall legt es sich besonders nahe, dass der Personalreferent der Diözese zugleich auch der bischöflich Beauftragte für die Diakone ist. Ansonsten ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Personalreferenten (auch in Kooperation mit den Personalverantwortlichen der anderen pastoralen Berufe) notwendig.

Das Anliegen der Diakone soll in geeigneter Weise im Geistlichen Rat bzw. in der Ordinariatskonferenz personell vertreten werden.

2. Innerhalb der für das Personal zuständigen Organisationseinheit des Ordinariats wird eine **Arbeitsstelle Ständiger Diakonats** errichtet, die je nach Anzahl der Interessenten/Bewerber/Kandidaten und Diakone mit den erforderlichen Kräften besetzt ist. Als deren Leiter bietet sich ein Diakon an.

Aufgaben des bischöflich Beauftragten und/oder Personalreferenten können ganz oder teilweise an den Leiter der Arbeitsstelle delegiert werden. Dieser nimmt weisungsgemäß die Aufgaben im Einzelnen wahr.

3. Die **Diakonatskommission** hat die Aufgabe, die Verantwortlichen für den Ständigen Diakonats bei der Beurteilung der Bewerber und Weihekandidaten sowie in Fragen der Nachwuchsförderung und Berufsentwicklung, der Akzeptanz und des Berufsprofils des Diakons zu beraten und zu unterstützen.

¹⁹ Diese Empfehlungen wurden in Anlehnung an die „Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ und in analoger Umsetzung der „Grundnormen für die Ausbildung für die Ständigen Diakone“ sowie des „Direktoriums für den Dienst und das Leben der Ständigen Diakone“ erstellt (vgl. auch die „Empfehlungen der Deutschen Bischöfe zur Umsetzung der „Grundnormen“ und des „Direktoriums“ vom 22./23. November 1999). Sie geben auch die Erfahrungen wieder, die in jahrzehntelanger Praxis in bayerischen Diözesen gemacht wurden.

Als Mitglieder empfehlen sich je nach Arbeitsschwerpunkt: der Generalvikar, der bischöflich Beauftragte, ggf. der Personalreferent, der Seelsorgereferent der Diözese, der Leiter der Arbeitsstelle Ständiger Diakonat, Mentoren/Leiter der Diakonatskreise, Vertreter aus dem Bereich der Aus-/Fortbildung, der Sprecher der Diakone.

Die Kommission tagt in der Regel zweimal im Jahr.

4. **Sprecherrat und Diözesansprecher der Ständigen Diakone**

Alle Diakone und ihre Ehefrauen wählen für die Dauer von vier Jahren jeweils ihre Vertreter/innen in den Sprecherrat,

- der die Belange der Mitbrüder (und ihrer Familien) vertritt,
- sich der Förderung des Ständigen Diakonates verpflichtet weiß,
- grundlegende Reflexionen zum Ständigen Diakonat in der Diözese anregt und begleitet.

Der Sprecherrat setzt sich aus einer angemessenen Zahl von hauptberuflichen Diakonen, Diakonen mit Zivilberuf und Diakonen im Ruhestand zusammen. Die Ehefrauen der Diakone wählen zwei Vertreterinnen aus ihrem Kreis; sie gelten als Ansprechpartnerinnen und können fallweise zu den Sitzungen eingeladen werden. Der Diözesansprecher ist Diakon. Er und sein Vertreter werden entweder aus dem Sprecherrat und von ihm oder aus und von allen Diakonen gewählt; im letzteren Fall sind beide Mitglieder des Sprecherrates. Die Übernahme der Aufgabe als Diözesansprecher soll bei der zeitlichen Festlegung des Dienstumfanges berücksichtigt werden (vgl. Teil I, Abschnitt 4 und Teil II § 17 (3)).